Röbbelen

Über

die „Grundzüge der Medicinal-Ordnung für das Königreich Hannover.“

Ein Wort

an

die Aerzte u. Stände unseres Landes

von

Dr. A. G. Möbbesen,

ausübendem Arzte.

Non vi, sed scientia et arte!

Hildesheim, 1850.

Verlag der Gerstenbergschen Buchhandlung.

„Weil ich mein Vaterland wahrhaft liebe, wünsche ich, daß man mir meine Fehler und Irrthümer aufdecke, wenn auch noch so schonungslos."

Pitt der Ältere.

Als im Jahre 1848 die Geschicke sich erfüllten, und nun überall im weiten deutschen Vaterlande die zuversichtliche Hoffnung auf Besserung unserer politischen und socialen Zustände das Herz zur Freude und den Geist zur Thätigkeit belebte, da fühlten auch wir Ärzte uns angestoßen, eine bessere Gestaltung unserer Standesverhältnisse herbeizuführen. Männer des Vertrauens, von sämmtlichen ärztlichen Vereinen unseres Landes gewählt, vereinigten sich den 16ten Juni im Bahnhofsgebäude zu Wunstorf, um zu berathen, was dem ärztlichen Stande noth thue und wie ihm zu helfen. — Das Endergebniß dieser Berathung war der Beschluß: die debattirten Reformvorschläge durch eine Eingabe dem königl. Ministerium des Innern vorzulegen.

Unter dem 13ten November rescribirte die genannte hohe Behörde, „daß eine neue Medicinalordnung für das Königreich bereits bei dem Ober-Medicinal-Collegio in Bearbeitung begriffen und daß dieser Entwurf, sobald selbiger vollendet sei, durch den Druck veröffentlicht werden solle, um allen Ärzten Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Wünsche und Bemerkungen über denselben zur Kenntniß des königlichen Ministerii zu bringen."

Dieser Entwurf ist nun so eben unter dem Titel: „Grundzüge der Medicinal-Ordnung für das Königreich Hannover“ in der Hahn'schen Hofbuchhandlung erschienen und, wie das „Vorwort“ bestätiget, der ärztlichen Welt und Allen, die sich für den Gegenstand interessiren, zur freien Meinungsäußerung vorgelegt .... Übereilt, sehen wir, ist die Sache nicht, — wenigstens hat sich keineswegs eine gar zu kurze peremtorische Frist, der reiflichen Überlegung, dem Erwägen nach allen Seiten hin, in den Weg gestellt. . . .

Hat die Commission diese Zeit zu unserer Zufriedenheit benutzt? Ist sie dem Übel auf den Grund gegangen? Hat sie gezeigt, daß sie weiß, was Stadt und Land begehrt und bedarf, und ist ihre Arbeit namentlich im Einklange mit denjenigen Principien, welche die neue Gestaltung des Staatslebens characterisiren —: mit den Principien der Selbstregierung und der Gleichberechtigung? Hat sie Genüge gethan jener Forderung unserer Zeit, die von büraukratischem Regimente und der Herrschaft der geheimen Conduitenlisten, von Bevormundung, polizeilicher Überwachung und jedem Zuvielregieren selbst da nichts mehr wissen will, wo diese Grundgebrechen des alten morschen Staatsgebäudes bisher bestanden? In den hauptsächlichsten Punkten leider — nein!

Greifen wir zuvörderst die §§. 3, 13 und 38 heraus. Der erstere stellt die Ärzte indirect, der andere direct unter die Ortsobrigkeit und den Physicus, und noch ausdrücklicher decretirt §. 38 das entschiedenste Subordinationsverhältniß.

„Den Obrigkeiten liegt in Gemeinschaft

mit dem für einen jeden obrigkeitlichen Bezirk zu bestellenden Bezirks-Arzte (Amts- Stadtphysicus) die Aufsicht über die im Bezirke befindlichen Medicinalpersonen ob", heißt es §. 13 und im §. 38: "Die Ärzte sind verpflichtet, den an sie in Medicinal-Angelegenheiten ergehenden dienstlichen Anfragen und Aufforderungen der Behörden, Gerichtsphysici und Bezirksärzte unweigerlich Folge zu leisten."

Fortan also Obedienz und Reverenz möglicher Weise dem Frischling, der drei Jahre zuvor die Universitätsbank verlassen (vergl. §. 30.). Bei Sanct Peter und Paul, das Ansinnen ist monströs! Man könnte fragen: Sind das die Errungenschaften des Jahres 1848? . . . Ist das die Frucht des Wunstorfer Congresses? . . . Oder haben wir uns über Nacht anwerben lassen und sind, das Handgeld in der Tasche, in den Sold des Staats getreten, so daß dieser nun Fug und Recht hat, uns seineigen zu nennen und uns einzuschnüren in die spanischen Stiefel der Subordination? —— Doch ich frage ruhiger und ernster: Kann man Glück wünschen zu dieser nagelneuen Unterordnung und Beschränkung eines bis dahin freien Standes? Wird die Stellung des Arztes, das Ansehn und die Würde der Kunst, werden Collegialität und Respectabilität, der Frieden und die Berufsfreudigkeit des practischen Arztes, ohne die doch von einem segenvollen Wirken keine Rede sein kann, gehoben und gefördert werden dadurch? Ganz gewiß nicht. . . . Des Scandals aber werden wir genug haben im Lande! Denn die Streitsucht der Ärzte ist be-

kannt, und das „**figulus figulum odit**“ soll sich ja schon jetzt ganz besonders bei uns bewähren. Noch aber sind wir gleichberechtigt, sind frei und völlig unbehindert, der uns unangenehmen Persönlichkeit auszuweichen oder die anmaßliche Ignoranz in ihre Schranken zu verweisen. Wie aber, wenn die neue Einrichtung den, zur tiefsten Dunkelheit bestimmten Physicus zum Vorgesetzten stempelt, wenn sie Ärzte zu geschäftlicher Berührung und in Verhältnisse, schon an und für sich sehr kitzlich und häkelig, drängt und zwängt, die an Werth, Prätension, Character und Grundsätzen so himmelweit verschieden und bereits mit Widerwillen gegen einander erfüllt sind! Beispiele stoischer Selbstverläugnung werden in Stadt und Land selten; der Anstöße, der Ärgernisse — der **cruces, scandala et opprobria medicorum**, „den lauten Markt zu unterhalten“ genug sein! — —

Aber sollen und müssen wir uns denn diese so wie alle sonstigen Neuerungen, die man einzuführen Belieben trägt, mit dumpfer Resignation, ohne alle Ein- und Widerrede gefallen lassen? Sind wir ohne Rechtsschutz und darf der Staat über uns schalten und walten — uns fangen und hangen nach Gutdünken? Darf er beliebige Forderungen an uns stellen, jedwedes **onus** und **odiosum** uns auferlegen, ohne entsprechende Beneficien zu gewähren? Oder wären wir so tief in seiner Schuld, vielleicht dafür so unendlich tief in seiner Schuld, daß er uns nach vieljährigen ernsten und kostspieligen Studien und mehrfachen rigorosen Prüfungen gestattet hat — zu jeder Zeit des Tages und der Nacht seinen leidenden Bürgern (oft ohne den geringsten Lohn) zu Diensten zu sein?

Doch suchen wir nicht nach einem, auch nur scheinbaren Rechtsgrunde. Das seltsame Gelüst, auch uns Ärzte in die büreaukratische Fessel zu schmieden, scheint um den Rechtsboden sich nicht bekümmert zu haben. Um so mehr aber protestiren wir, — um so lauter und einmüthiger legen wir Verwahrung ein gegen die Verwirklichung eines Vorschlages, der unsere Rechte beeinträchtiget, unsere Würde herabdrückt und zerstörend in unsere Verhältnisse greift. So ist es in der That! Denn den Arzt seiner freibürgerlichen Stellung zu entsetzen, und ein anderes Ansehen der Person als das durch Intelligenz und Talent, durch Erfahrung und Wissen gewonnene, unter seinen Mitgliedern gelten lassen zu wollen, hieße den ganzen Stand aus seinen Fugen reißen und schnurstraks Dem entgegen arbeiten, wozu er berufen. — Ich glaube gern, daß Diesem und Jenem eine andere Superiorität als die des Geistes und Characters angenehmer sein dürfte. Aber ich frage: Kann man vernünftiger Weise militairische Subordination einführen wollen in Gebieten, wo wissenschaftliche Gründe und Gegengründe gehört und erwogen werden müssen? Können da commandirende Vorgesetzte sein? Kann es hier heißen: **sic volo, sic jubeo; stat pro ratione voluntas?** —

Mögte das doch in seiner ganzen Bedeutung gewürdiget und nicht als gleichgültig übersehen werden! Bestimmte Ge- und Verbote und Einengungen irgend einer Art sind der Kunst von jeher hinderlich gewesen und würden sicherlich auch in Zukunft nach beiden Seiten hin zum Unheil ausschlagen. Der Himmel bewahre uns vor solchen Rückschritten! „Ärzte können nicht Richter und Obere von Ärzten sein“, sagt unser verewigter

Stieglitz in seiner Schrift „über das Zusammensein der Ärzte am Krankenbette“, und v. Walther („über klinische Lehranstalten“) spricht es geradezu aus, unter allen Arten von Hierarchien sei die ärztliche die übelste und wenigst passende; „niemals sollte ein Arzt den andern beherrschen.“

Wir danken aber auch für die Controle der Ortsobrigkeiten, die man uns laut §. 13. octroyiren will. Welch ein Feld für Anmaßung und Unverstand, für Eigennutz, Neid und heimliche Feindschaft eröffnete sich hier! Wie würden kleine Seelen sich sättigen an Rache! — — Doch wir haben nicht nöthig in Exclamationen über die Gehässigkeit der geheimen Conduitenlisten, über Angeberei und Spionage auszubrechen, die neue Zeit hat längst den Stab darüber gebrochen, — wir fragen nur: was soll diese specielle polizeiliche Controle, was soll dieses ganze, so streng und künstlich gegliederte Beaufsichtigungs-System nützen? . . . Theilnahme, Freundschaft, Aufopferung (und hierin eben besteht doch das Verhältniß des Arztes zu seinen Kranken) kann nur die Liebe eingeben. Wie unpassend und rücksichtslos schon an und für sich, den Arzt, diesen gelehrten Künstler, dem im Vertrauen auf sein Talent und sein Wissen die Gesellschaft das kostbarste aller irdischen Güter: Leben und Gesundheit in die Hand giebt und der in diesem, oft ach! so unangenehmen, beschwerlichen und gefährlichen Dienste seine Ruhe und seinen Lebensgenuß, ja nicht selten die eigene Gesundheit und sein Leben aufopfert, — wie unpassend, wie rücksichtslos und inhuman, sage ich — den Mann, der zur Erfüllung so hoher und edler Berufspflichten nothwendig des geistigen Aufschwunges bedarf, unter die, wahrlich nicht immer auf der Polar-

höhe der Cultur und Intelligenz stehenden Ortsbehörden zu stellen, die künftig nicht mehr wie bisher (auxilium requirere) den Arzt zu ersuchen haben; sondern fortan ihn auffordern, befehlen und beordern dürfen wie den Amtsunterbedienten, den Gemeindediener und Land=Gendarmen! „**Honor alit artes**“ sagt Cicero, und die heil. Schrift gebietet: „Ehre den Arzt mit gebührender Verehrung, daß du ihn habest zur Noth.“

Wie viel anständiger placirt uns die vormärzliche Zeit, insofern die Aufsicht über die Medicinalpersonen und Medicinalanstalten bis auf den heutigen Tag ausschließlich den königl. Landdrosteien zugewiesen ist. Ich bemerke dieses mit ausdrücklichen Worten, da das Allegat unter §. 38. der hier unserer Kritik unterliegenden „Grundzüge“ der Vermuthung Raum geben könnte, daß schon die Verordnung vom 18ten März 1847: „Veränderungen im Medicinalwesen“, ein Anderes bestimmt habe. Es ist das jedoch nicht der Fall, — die alte Zeit mit all' ihren Unbilden hat uns Ärzte nobler behandelt! „Unser Ober=Medicinal=Collegium“, so lautet der betreffende §., „hat keine Disciplinargewalt über die Medicinalpersonen. Die letztern sind jedoch verpflichtet, dem Ober=Medicinal=Collegium jede von demselben in Beziehung auf seinen Geschäftskreis erforderte Auskunft unweigerlich zu ertheilen.“

Man ändere diese bis dahin von uns eingenommene Stellung und wird erfahren, wohin es führt, wenn der ungebildete und (was noch schlimmer ist) halbgebildete Pöbel, zumal auf dem Lande, erst weiß, daß er nur zum Amtsrichter oder Ortsvorstande zu gehen braucht, um seine bodenlosen Beschwerden über unsere Berufsführung anzubrin=

gen. Wer hat es öfter mit dem Giftzahn der Menschen zu thun, wer ist mehr unverständiger Beurtheilung ausgesetzt als der Arzt! Dem Einen werden wir zu viel, dem Andern zu wenig thun, Diesem zu oft, Jenem zu selten kommen. Hätte das so leicht nichts zu sagen? Jenes arme Weib mit einem kranken Fuße kam zum Richter, den Physicus zu verklagen, daß er sie nur alle zwei bis drei Tage besuche, da er doch angestellt sei, den Armen unentgeltlich so gut, wie den Reichen gegen Bezahlung zu dienen. Sie konnte zum Richter gehen, um zu klagen, aber nicht mitunter zum Arzte, um demselben ihren Fuß in seinem Hause zur Untersuchung vorzulegen: nein! er sollte sie Tag für Tag in ihrem Hause besuchen; mogte er das immer nicht nothwendig finden, sie fand es so. — Ein Anderer wollte den Arzt verklagen weil die Großmutter gestorben war, die gleichwohl nichts von Dem gethan, was jener angeordnet, vielmehr zu den Gevatterinnen und Pfuschern größeres Vertrauen gehabt hatte als zum Arzte. —

Scenen dieser Art werden wir in Menge erleben, wenn der Entwurf durch geht, und die Vertheidigungen gegen solche, zumal im Armenrechte erhobene Verläumdungen werden Geld kosten, werden viel Zeit wegnehmen und neue Geduldsproben für uns sein! Sie werden aber nicht blos Geld und Geduld, sie werden uns auch Ehre und Reputation kosten und uns in den Augen des Publikums so herabwürdigen, daß die achtungswertheste Pflichterfüllung und das anständigste Betragen die falsche Beschuldigung nicht ganz wieder gut machen kann; denn **semper aliquid haeret**: Etwas bleibt immer hangen. — Das Publikum aber vergesse nicht, daß von der Achtung des ärztlichen Standes und von dem Vertrauen, das ihm von oben zu

Theil wird, auch sein eigenes Interesse abhängt. Die Ehre, meine Herren! ist der moralische Nerv im Leben des Mannes, er kann nicht ohne Schmerz verletzt werden! Kunst und Wissenschaft aber gedeihen nicht, wenn nicht Geist und Herz frisch, frei und freudig thätig sind. — —

Es ist wahr, von jeher sind die Mißgriffe mehr oder weniger arg gewesen, die in Beziehung auf ärztliche Angelegenheiten die Behörden sich haben zu schulden kommen lassen. Zürnen wir Ärzte ihnen darob? Nein, wir sind es nicht anders gewohnt; wir schütteln wol den Kopf, doch wir entschuldigen die exoterischen Behörden, — ist es doch ein fremder Boden, auf dem die Herren sich bewegen. Auffallend aber ist es und hinterläßt in der That einen ganz eigenthümlichen Eindruck, daß Refdrmvorschläge, die wie diese einen ganzen Stand mit Mißbehagen erfüllen müssen, ja die keiner von uns, der das Gefühl seines Werthes nicht gänzlich abgestumpft hat, erträglich finden kann, daß diese Reformvorschläge nicht von Profanen — nein! von den eigenen Berufsgenossen, von den Epopten und Esoterikern der Zunft, der Kaste — des eigenen Bundes ausgehen! Statt der Selbstständigkeit, deren wir uns bis jetzt erfreuen — Unterordnung und Controle einführen, einen freien Stand zum unfreien, aus Ersuchen — Zwang und Befehl machen und das Bessere, das in unserem Stande doch nur aus sich selbst hervorgehen kann, durch die Staatsgewalt (non scientia et arte, sed vi) bedingen und bewirken zu wollen, das ist doch in der That das Äußerste, was uns im alten Polizeistaate geboten werden konnte!

Es ist uns damals nicht geboten worden. Und warum ist es uns nicht geboten worden? Weil man bei aller Vorliebe für ein streng gegliedertes Beamtenwesen klüglich einsah, daß das, was man in den meisten andern Zweigen der Verwaltung für zweckmäßig und unerläßlich hielt, gleichwohl bei der Medicinalbranche nicht passend sei. — War es der Geist des alten ehrwürdigen Stieglitz, der bei uns fortlebte? Er hat es noch in seinem hohen Alter unumwunden ausgesprochen, wie er aus ganzer Seele dem Grundsatze huldige, „daß die Medicinalpolizei noch weniger als jede andere nicht ohne wahres und dringendes Bedürfniß eingreifen und nicht Alles von oben zu bestimmen und zu leiten suchen müsse.“ Es sind dieß des einst so gefeierten, hocherfahrenen Mannes eigene Worte, die er in Holscher's „hannoverschen Annalen“ (I. IV. S. 48.) niedergelegt und in seiner Stellung als consultatives Mitglied des königl. Ministerii d. J. eine lange Reihe von Jahren hindurch wacker bethätigt hat. Fügen wir hinzu, was der Hocherleuchtete, für die vorliegende Frage doppelt competente Beurtheiler S. 26 seines schon oben citirten Werkes sagt. „Sobald der Staat“, heißt es hier, „jemand in die Reihe seiner Ärzte aufnimmt, sei es mit oder ohne Formalitäten, durch Facultäten, Collegia medica oder Leibärzte und Physici oder ohne alle diese unsichern Sicherheitsmittel, so verliert er das Recht, ihn als practischen Arzt in etwas beschränken zu wollen und zwar geht dieses Recht auf die bündigste Art verloren, da seine Ausübung, wie ich gezeigt zu haben hoffe, unmöglich ist.“

Beschränkung aber ist doch wohl der mildeste Ausdruck für die im §. 13 uns zugedachte polizeiliche Überwachung. Wir danken für diese reizende Aussicht und er-

klären unumwunden, daß solche Bestimmungen freien Männern gegenüber unwürdig und unzulässig und jeden Falls ein schlechter Dank für humane Bemühungen sind. Wir haben täglich die schwere Kunst zu üben, uns in die Launen des Publikums finden zu lernen; mit den Grillen des Ortsvorstandes und den Phantasien des Physicus Stolpertus Balhornianus bitten wir uns und die leidende Menschheit gütigst verschonen zu wollen. Wie oft wird nicht schon jetzt, wo noch Alles von Oben ausgeht, die beste sanitätspolizeiliche Vorschrift unten dergestalt verdreht und verkehrt, daß statt Heil — Unheil daraus erwächst; wie noch ganz anders aber wird es kommen, wie viel mehr noch wird die kranke Menschheit sanitätspolizeilich geplagt und geplackt werden, wenn unserer, **in ratione et experientia** noch so wohl gegründeten divergirenden Meinung erst ein imperiöses: „Sie sind mir Gehorsam schuldig!" von unserer unerfahrenen Beamtenjugend, die doch künftig die untern Administrativ- und Amtsrichterstellen inne haben wird, entgegengesetzt und dieser categorische Imperativ mit 50 (schreibe funfzig) Thalern Strafe (§. 47) — eingebläuet werden kann! . . . Fort! und nochmals fort! rufen wir, mit dieser reizenden Aussicht!

Wir blättern weiter in dem Entwurfe und bleiben bei den §§. 7., 8., 10. und 12: „Provinzial-Regierungsbehörden" stehen. Diese Bestimmungen, insoweit deren Inhalt unsere Kritik angeht, lauten folgendermaßen:

§. 7.

„Die Wirksamkeit der Provinzial-Re-

gierungsbehörden in Medicinal-Angelegenheiten erstreckt sich auf folgende Gegenstände innerhalb ihres Verwaltungsbezirks:

1) den Erlaß medicinal-polizeilicher Anordnungen, so wie die Aufsicht über die Medicinalpolizei;

2) die Entscheidung über die Zulässigkeit der Besetzung von Ärzten, Wundärzten und Zahnärzten, imgleichen der Anlegung und Einziehung von Apotheken;

3) die Disciplinar-Strafgewalt über die im öffentlichen Dienste angestellten Medicinalbeamten nach Maßgabe des Staatsdienergesetzes, so wie auf die Einteitung von Untersuchungen und Entziehung der Concessionen der sonstigen Medicinalpersonen, so weit nicht ein gerichtliches Verfahren stattfindet.

§. 8.

Einer jeden Provinzial-Regierungsbehörde wird zu diesem Ende ein Medicinalbeamter und neben demselben für die wichtigeren Fälle eine von den Medicinalpersonen des Bezirks zu erwählende Deputation, „„**beide jedoch ohne Stimmrecht**““, beigeordnet.

§. 10.

Über die Wahlen zur Deputation und die „„Geschäftsthätigkeit““ derselben wird das Nähere im reglementarischen Wege bestimmt werden.

§. 12.

Die Theilnahme der Deputation ist auf die unter den Nummern 1 bis 3 des §. 6. (soll heißen §. 7.) bezeichneten Gegenstände beschränkt. — Hinsichtlich der unter der Nummer 2 des §. 6. (rectius 7.) aufgeführten Gegenstände ist die Deputation übrigens „„**nicht in jedem einzelnen Falle zuzuziehen, sondern nur im Allgemeinen über die zweckmäßige Vertheilung der Medicinalpersonen und Apotheken im Landdrosteibezirke mit ihrem Gutachten zu hören.**““

Ad §. 8.

Es ist nicht recht abzusehen, aus welchem Grunde den, der Landdrostei beizuordnenden Medicinalpersonen das Stimmrecht versagt sein soll; um so weniger, als nach §. 6. (rect. 7.), der die Wirksamkeit der ärztlichen Deputation abgrenzt, dieselbe nur für Obliegenheiten verlangt wird, die zum größten Theile ohne alle Frage doch nur in den Händen von Männern vom Fach gut aufgehoben sein dürften. — Was wird denn bei dieser nur berathenden Stimme Erkleckliches für uns herauskommen? Schwerlich mehr, als daß bei divergirenden Meinungen die

Herren vom Regimente Das thun, was sie ohne Berathung mit der ärztlichen Deputation auch gethan haben würden. —

Ad §. 10.

„Geschäftsthätigkeit“? — Es soll wol heißen: Geschäftsordnung, da die Thätigkeit der Deputation, oder die Fälle in welchen dieselbe einzutreten, denn doch im Wege der Gesetzgebung thunlichst genau bestimmt werden müßte, indem sonst die Zusammenberufung lediglich dem Ermessen der Behörde anheimgestellt und damit die factische Abhängigkeit von derselben gegeben, ja die ganze Einrichtung zu einer Farce herabgewürdiget sein würde. — Aus der Fassung des

§. 12.

scheint das auch hervorzugehen, da dort gesagt wird, daß die Deputation bei Angelegenheiten, die unter die №. 1 bis 3 des §. 7 fallen, stets zugezogen, hinsichtlich der unter №. 2 zu subsummirenden jedoch nur gehört werden kann, aber nicht gehört zu werden braucht. Dieses „hören“ scheint im Gegensatze von „zuziehen“ gebraucht zu sein. Bei dem aufgestellten Begriffe von Deputation ist aber hören und zuziehen identisch, da die Deputation, wenn sie ein Gutachten abgeben soll, zuvor doch erst hören und sich darüber berathen muß. Um aber berathen zu können, muß sie zusammentreten. — Die Sache ist dunkel und auch wieder nicht dunkel: Die Regierung soll in allen Stücken freie Hand behalten. . . . . Mir fiel bei Lesung dieser §§. unser alter Claudius, heiteren Andenkens ein, der in seinem bekannten „Rheinweinliede“ singt: „Gewächs sieht aus wie Wein, ist's aber nicht.“ — Was die angezogenen §§. uns einräumen, sieht aus wie eine Concession,

ist aber keine, da das Stimmrecht fehlt und wir in der Hauptsache: der Entscheidung über Zulässigkeit der Besetzung von Ärzten u. s. w. gar nicht mitzusprechen haben. Man hat nach wie vor der Dame Protection die Thür offen gelassen.

Ad §§. 20—23: „Concessionirung der Ärzte.“

In den meisten deutschen Staaten kann sich der gesetzmäßig anerkannte Arzt niederlassen, wo es ihm beliebt und ersprießlich dünkt; in Hannover aber hat man das Prinzip des Zunftwesens auch auf die Ärzte ausgedehnt. Man muß hohe obrigkeitliche Erlaubniß haben, um die menschenfreundlichste aller Künste auszuüben und wird dann auf einen bestimmten Etablissementsort angewiesen. — Wann und zu welcher Zeit diese Einrichtung getroffen worden, ist unbekannt; in früheren Gesetzen, die Jugler's „Repertorium über das gesammte Medicinalwesen in den Braunschweig-Lüneburgschen Churlanden, Hannover 1790“ enthält, wird ihrer nicht erwähnt. Gleichwohl ist dieselbe in den alten Provinzen unseres Königreichs schon lange gebräuchlich gewesen. Auf die neuerworbenen ward sie übertragen durch die Verordnung vom 18. Deceb. 1818: „Die Anordnung einer ärztlichen Prüfungsbehörde betreffend.“ Hier heißt es sub №. 4: „Obwohl der Regel nach jedem in Unserem Königriiche sich niederlassenden Arzte die Wahl desjenigen Ortes und Districts überlassen bleibt, woselbst er seine Wissenschaft auszuüben wünscht, so werden doch Unsere Provinzial-Regierungen hierdurch ausdrücklich angewiesen, darauf mit möglichster Sorgfalt zu achten, daß

nicht einige Landesdistricte mit Ärzten überfüllt werden und und andere ganz davon entblößt bleiben. — Wo ein Ort oder eine Gegend mit geschickten und Zutrauen genießenden Ärzten hinlänglich versehen ist, soll zu deren Nachtheil kein neuer Arzt ohne alles Bedürfniß hinzugefügt werden; und unter den Ärzten, welche sich für eine Stadt oder Gegend melden, wo es noch thunlich ist, neue Concessionen zu ertheilen, ist jedesmal derjenige zur Zulassung zur medicinischen Praxis auszuwählen, der sich durch Kenntnisse, Fähigkeiten und sittliches Betragen am vortheilhaftesten auszeichnet. — Diese Beschränkung der Erlaubniß zur medicinischen Praxis soll jedoch bei den größeren Städten Unseres Königreichs nicht Statt finden, sondern jedem um solche Erlaubniß nachsuchenden, dazu qualificirt befundenen Arzte selbige ohne eintretende besondere Gründe nicht leicht verweigert werden."

Den Ärzten des Auslandes, die sich der absoluten Freiheit und Unabhängigkeit in der Wahl ihres Wohnortes erfreuen und ein unschätzbares Gut hierin erblicken, ist diese gewerbmäßige Beschränkung ihrer hannoverschen Collegen von jeher sehr auffallend und anstößig gewesen. — Wir aber haben uns gefügt und gefunden darin; wenigstens ist mir nicht bekannt, daß von Seiten der hiesigen Ärzte jemals gegen diese Einrichtung remonstrirt worden wäre, — ein Schweigen, daß die Regierung immerhin zu Gunsten der von ihr getroffenen Maßregel deuten konnte.... Wir würden aber auch in der That uns ganz wohl bei dieser Einrichtung befunden haben und fortwährend sehr zufrieden damit seyn, wenn sie in der Wirklichkeit diejenigen Vortheile uns gewährte, die die Verordnung vom 18. December 1818 verheißt, nämlich S i c h e r u n g v o r ü b e r-

mäßiger Concurrenz. Es ist das jedoch leider nicht der Fall, vielmehr der ärztliche Stand bei uns eben so überfüllt als dort, wo Freizügigkeit gilt.

Diesem Grundübel unserer Zustände wird durch die „Grundzüge“ nicht abgeholfen. Denn der Einfluß der ärztlichen Deputation auf Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit der Besetzung von Ärzten u. s. w. ist nach §§. 12 = 0, und im 4. Aliena unter §. 20 steht mit dürren Worten geschrieben: „Das Bedürfniß ist jedoch nicht allein nach der Zahl, sondern auch nach der Tüchtigkeit ber bereits vorhandenen Medicinalpersonen zu bemessen.“ — Bleibt diese Clausel der Bemessung der Tüchtigkeit bestehen, so gebe nur Jeder die Hoffnung auf, daß es in der Hauptsache besser bei uns werden werde. Die so wichtige Angelegenheit wird nach wie vor dem Ermessen der Localbehörden überlassen bleiben, und auch dadurch um nichts besser sich gestalten, daß nach §. 5: 4 fortan auch das Ober-Medicinal-Collegium ein Wort dabei mitzureden hat. „**Homo sum, nihil humani a me alienum esse puto!**“ . . . . Wie verschieden wird die Tüchtigkeit des Arztes beurtheilt, wie selten ist überhaupt ein unabhängiges und unbefangenes Urtheil, — wie oft giebt dieses die Leidenschaft ein! ... Ist doch schon jede Bemessung vage und unsicher, wenn ich nicht genau angeben kann: die Sache ist so und so breit, so und so dick und so und so viel Fuß hoch. Bei der Bemessung der geistigen Tüchtigkeit eines Menschen aber läßt sich weder der geometrische noch der rheinländische Fuß, weder Medicinal- noch — Consistorialmaß anlegen. Das Resultat wird also hier immer ein höchst unsicheres bleiben.

Gleichwohl vergesse man nicht, daß von dieser „Bemessung“ das Wohl und Wehe manch' redlichen Familienvaters abhängt! Wir haben es in der trüben Zeit, die hinter uns liegt, zur Genüge erfahren, wie viel Unheil mit diesen „confidentiellen“ Berichten angestiftet worden ist. — Der Kelch aber würde noch nicht geleert sein, wir würden sicherlich auch in der Folge all' diese Bitterkeiten sattsam zu kosten bekommen, dafern nicht die so bedenkliche vormärzliche Clausel gründlichst ausgemerzt wird. Denn nicht jeder Beamte ist ein redlicher, vorurtheilsfreier Mann, — wie nahe liegt wenigstens die Gefahr, daß nach wie vor die amtliche Stellung zur Stillung der niedrigsten Privatleidenschaften gemißbraucht werden würde. — — Bisher galt nur derjenige Arzt für tüchtig in seinem Berufe, der bei einflußreichen Personen seiner Gegend gut angeschrieben stand. Wer es mit diesen verdorben hatte, vielleicht weil er dem Dünkel und der Anmaßung entgegen trat, oder ihren Wünschen gemäß nicht attestiren oder sein Gutachten nicht nach ihren An- und Absichten formuliren wollte, der hatte nach oben hin aufgehört, „ein geschickter und Zutrauen genießender Arzt seiner Gegend“ zu sein und konnte sich nur darauf gefaßt machen, daß über kurz oder lang ein zweiter oder dritter Arzt ihm zur Seite gesetzt ward. —

Diesen schmachvollen Unbilden und Übelständen ein Ende zu machen, giebt es nur ein einziges Mittel: streng geordnete Ansetzung der Ärzte nach einer, das wahre Bedürfniß des Landes nicht überschreitenden, nach der Volkszahl und den Local-Verhältnissen statistisch zu ermittelnden Normalzahl.

Wendet man ein: die Ärzte seien des Publikums wegen da; die vorgeschlagene Maßregel aber gereiche nur den Ärzten zum Vortheile — dem Publikum aber zum Nachtheile? „Mit nichten!“ antworten wir. Die Nachtheile der Überfüllung des ärztlichen Standes fallen zuletzt immer doppelt auf's Publikum zurück. Denn die Überfüllung führt zu Unmuth und bitterem Elende, und im Kampfe mit der materiellen Existenz liegt die Wissenschaft brach; die Kuust wird entweiht, entwerthet, entwürdiget. Der Arzt kann nur durch vielfaches practisches Wirken seine volle Ausbildung gewinnen, will also in Übung erhalten sein. Diese Übung aber fehlt dem minder Beschäftigten; sie wird entweder gar nicht gewonnen, oder sie geht verloren durch die übermäßige Concurrenz und es fehlen nun auch all' jene nothwendigen Fertigkeiten, die zwar allerdings Anlage voraussetzen, immer aber doch nur durch Übung gewonnen werden können. Wir rechnen dahin die Gewandtheit, welche durch die Nothwendigkeit augenblicklicher Modificationen nicht in Verlegenheit kommt; den Tact, welcher die feineren Nüancen alsobald ahnet; die Beurtheilung, welche auf der Stelle das Ganze umfaßt, das Einzelne beachtet, das Wesentliche heraushebt und auf Das zurückführt, mit dessen möglicher Hinwegräumung die Krankheit ihr Dasein verliert.

Meint man, der ältere bewährte Arzt werde nicht darunter leiden, wenn das Medicinalpersonal seines Orts oder seiner Gegend durch jüngere Ärzte vermehrt wird? In größeren Städten mit ihrem so viel erleuchtetern Publikum wol nicht; in kleinern Städten aber wo die Mehrzahl der Einwohner den Werth des Arztes zu beurtheilen unfähig ist, wird nichts mehr gesucht als ein junger Arzt.

Zwar verlieren sich nach einiger Zeit die Kranken, sie sehen ein, daß auch der neue Doctor keine Wunder verrichten kann; aber der ältere, von zahlreicher Familie umgebene Arzt, hat doch erst einmal den nicht unbeträchtlichen Ausfall in seiner Jahreseinnahme erlitten, und die Praxis zersplittert sich nun auch ferner dergestalt, daß weder der eine noch der andere davon leben kann. Das aber führt zu Unmuth und Unfleiß und erzeugt Unwerth der Leistung, — Folgen, die unsere Behauptung wahr machen: daß das Publikum mit wenigeren, aber erfahrenen und geübten Ärzten am besten berathen ist.

Fragt man, wohin mit jener Legion Aspiranten, die das Clinicum jedes Semester wie ein trojanisches Pferd aus sich hervorgehen läßt? . . . Nun, wo bleiben die überzähligen Theologen und Juristen? . . . Sie müssen warten bis die Alten den Platz geräumt haben. Und wenn unsere liebe Jugend, die heute noch, sanguinischer Hoffnung voll, mit unerschütterlicher Zuversicht auf das Ende ihres academischen Quadrienii wie auf den Pharus ihres Glückes hinblickt, nur erst weiß, daß sie warten muß bis der Tempel des Äsculap sich geleert und ein bestimmter Wirkungskreis sich eröffnet hat; so wird dieser maßlose Andrang zum medicinischen Studium, den man seit vielen Jahren mit Schrecken wahrnimmt, schon von selbst aufhören. Also nochmals:

„Die Zahl der Ärzte muß sich nach der Volkszahl richten, darf folglich nicht dem Ermessen der Behörden überlassen werden! . . .

Hoffen wir daß der Staat, der Jedem seinen Schutz zu verleihen schuldig ist, auf einen Anspruch eingehe, dessen

Gewährung für die Ärzte wie für das Publikum von den ersprießlichsten und segenreichsten Folgen sein würde. Wenn nicht — dann gebe er uns Freizügigkeit, die doch wenigstens dem Unzufriedenen den Rückzug offen und die Eröffnung seiner Praxis in einem ihm günstiger scheinenden Orte ohne Bettelei und — „Bemessung" zuläßt.

Ad §§. 29. und 30.: Physicatsprüfung betreffend.

Als das königliche Ministerium des Innern unter d. 25sten Julius 1848 die bekannte Verordnung erließ, daß auch diejenigen um ein Land- oder Stadtphysicat nachsuchenden Ärzte, welche bereits vor 1835 die Physicatsprüfung bestanden hätten, nichtsdestoweniger einer Nachprüfung unterzogen werden sollten, da — erstaunte man und war außer sich gesetzt ob des unerhörten Gewaltstreiches, den das Ober-Medicinal-Collegium, von dem diese Bestimmung zweifelsohne veranlaßt und ausgegangen war, uns älteren Ärzten gespielt hatte. So Etwas war noch nicht dagewesen und überraschte, Angesichts des juristischen: „lex non est trahenda ad praeterita" um so mehr, als diese ministerielle Bombe in eine Zeit hineinfiel, in der „das Festhalten am Rechtsboden" und „die Achtung wohlerworbener Rechte" stereotype Redefiguren waren. —

Viele Federn, manche statt in Tinte — in Galle, andere — in die caustische Lauge des Sarcasmus getaucht, wurden gegen dieses „medicinische Cabinetstück," wie unser damaliges Reformblatt „der Sprecher" den, durch keinen

haltbaren Grund zu rechtfertigenden Erlaß nannte, in Bewegung gesetzt.

Welch ein Verfahren aber auch! — Welch ein Schluß a baculo ad angulum! Weil die Gerichte über ungenügende Befähigung einiger, unverdient zu ihren Stellen gelangter Physici Beschwerde geführt hatten; so sollten nun auch alle diejenigen Ärzte der Unfähigkeit zur Physicatsverwaltung verdächtig sein, welche vor 1835 für die betreffende Doctrin legitime examinirt und tüchtig befunden worden waren. Uns, nicht jene acephalischen Günstlinge der alten Zeit wollte man büßen lassen für die Schwächen, deren doch nur jene sich schuldig gemacht hatten, — wir, nicht sie, sollten der Sündenbock sein, den der Hohepriester in die Wüste schickte, — wir nur, nicht sie, wurden zurückgewiesen, als man sich auf verbriefte und versiegelte Rechte berief, — wir nur, nicht sie, sollten als alte Prüflinge Prüfern gegenüber sitzen, die — an Jahren wenigstens so weit hinter uns stehen! . . . . Fühlte man das juristische Unrecht nicht, verwarf man den Fundamentalsatz des Rechts, der Billigkeit und der Sitte: „Jeden für bonus zu halten, so lange das Gegentheil nicht bewiesen ist,“ so hätte man doch wenigstens die Geringschätzung, die Demüthigung und Herabwürdigung fühlen sollen, die in dieser Zumuthung liegt. — —

Man hat beides leider nicht gefühlt, denn die „Grundzüge“ haben die unbillige und ungerechte Forderung nicht zurückgenommen. Zwar geht aus der Fassung der §§. 29 und 30 nicht expressis verbis hervor, daß diejenigen Ärzte, welche bereits vor 1835 die Physicatsprüfung bestanden haben, sich einer nochmaligen Prüfung unterwerfen

müssen, wenn sie eine Anstellung als Land- oder Stadtphysici zu erlangen wünschen. Aber der Leser blicke nur unter §. 29, wo er die Verordnung vom 25. Julius 1848 angezogen und nun keinen Augenblick mehr zweifelhaft sein wird, daß die Commission trotz aller Gegenvorstellungen das verhaßte Gesetz in Kraft zu erhalten Willens ist. —

Also schülerhafte Nachprüfung für uns alte Knaben — die wir nun Compagnie machen können mit unseren Söhnen! . . .

Werden wir uns einlassen darauf? Schwerlich . . . Und so fällt denn auch der Nützlichkeitsgrund weg, der die Ausnahme von der alten Rechtsregel: „lex non est trahenda ad praeterita" allenfalls noch rechtfertigen könnte, denn die Folge ist, daß die ärztlichen Dienststellen unseres Landes eine lange Reihe von Jahren hindurch mit der medicinischen Jugend werden besetzt werden müssen.

Ob diese, trotz ihrer Qualificatioswerke des jetzigen Ober-Medicinal-Collegii, die gehörige Reife für das so wichtige Amt mitbringen wird? Ob die Sanitätspolizei und die Criminalrechtspflege durch die Maxime gewinnen werden, daß hauptsächlich Anatomie und Chirurgie den Physicus machen? Ob die Klage über Verworrenheit der Physicatsgutachten, von denen heutiges Tages manche als medicinische Curiosa coursiren, für die Folge verstummen und das Land vor den Unbilden einer, durch verkehrte gerichtsärztliche Beurtheilung irre geführten Justiz sicher gestellt sein werde? — das sind Fragen die ich an den gesunden Menschenverstand der, wenn gleich nicht sachverständigen gesetzlichen

Organe des Landes — an unsere Landstände richte, die Gott sei Dank ein Wort mitzusprechen haben wenn es gilt, verfehlte Medicinal-Ordnungs-Entwürfe gesetzlich zu machen!!

Ad §. 40: „Dem Arzte ist untersagt, seinen Kranken Arzneien zu verabreichen.“

„Verabreichen? — Was meint man damit? — Ohne Zweifel dispensiren, d. h. selbst zubereiten und austheilen. Ein solches Verbot wäre ganz in der Ordnung und besteht ja auch schon lange bei uns. Warum aber das so viel präcisere Wort dispensiren nicht beibehalten? — Daß der Arzt seinen Kranken Arzneien „verabreicht,“ kommt z. B. in Krankheiten, die geheim gehalten werden sollen, oft vor: man verschreibt die Arznei für eigene Rechnung und stellt sie dem Kranken zu. — Auch Geheimmittel, die der Arzt auf Wunsch der Kranken aus der Ferne verschreibt, gehen in der Regel durch seine Hand, werden also von ihm „seinen Kranken verabreicht.“ Man wird das nicht haben hindern wollen. — Warum nun aber Anlaß geben zu Begriffsverwechselungen und unangenehmen Anzapfungen, die nicht ausbleiben würden, wenn die sub §. 40. gegebene Bestimmung nach dem Buchstaben ausgelegt wird? — —

Ad §. 41.: Den Ärzten ist die Haltung einer Reise-Apotheke unter folgenden Bedingungen unbenommen:

1) die Reise-Apotheke ist auf die in der Anlage bezeichneten Mittel beschränkt;

4) die Verabreichung der Arzneien aus der Reise-Apotheke ist mit den ordnungsmäßig taxirten Recepten zu belegen, sobald der Arzt die besondere Bezahlung der Arzeneien verlangt.“

Eine kleine Reise-Apotheke, die dem Bedürfnisse des ersten Augenblicks abhilft, ist in der Landpraxis wohl nicht zu entbehren, da wenn der Landmann ruft, die Noth in der Regel eben so groß als die Entfernung seines Wohnortes von der Apotheke ist. Wie oft hängen da Leben und Gesundheit von der augenblicklichen Anwendung der Arznei ab! In Schweden ist daher den Ärzten das Halten einer solchen kleinen Reise-Apotheke ausdrücklich geboten — bei uns wenigstens nicht verboten.

Aber die „Grundzüge“ hätten den Passus: „die Reise-Apotheke ist auf die in der Anlage bezeichneten Mittel beschränkt,“ weglassen sollen. Man scheint nicht daran gedacht zu haben, daß man zu selbstständigen Ärzten mit eigenem unumschränkten Urtheile redet! — Bei den Ägyptern wurde, als dort noch die Priester die Arzneikunde ausübten, nach einem gewissen Canon behandelt; uns hier aber ist, die erste Invasion der Cholera abgerechnet (wo bekanntlich Alle den Kopf verloren und babylonische Verwirrung herrschte) bis dato von polizeiwegen weder ge- noch verbo-

ten worden, mit welcherlei Mitteln wir die Lebensrettung unserer Kranken zu vollführen haben; man hat das bis auf den heutigen Tag unserem selbsteigenen Wissen und Gewissen überlassen. Und diese uns noch niemals streitig gemachte Plenipotenz, die der unfehlbare Pabst — der heilige Alte auf den sieben Hügeln! — wie der absoluteste Selbst- und Alleinherrscher aller Reussen, wenn der Dämon der Krankheit diese allerhöchsten Personen heimsucht, gern nnd willig anerkennen — diese unbegrenzte Vollmacht u. Machtvollkommenheit, frage ich, wollten und sollten die, in der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hannover erschienenen „Grundzüge der Medicinal-Ordnung“ uns hannoverschen Ärzten zu verkrümeln und zu verkümmern im Stande sein?!

Auch mit der Art und Weise der Bezahlung für die vom Arzte aus seiner Reise-Apotheke verabreichten Mittel (vergl. §. 41.: 4.) hätten die „Grundzüge“ wegbleiben sollen. Der Arzt soll in keinem Falle Medicamentenhändler sein. — Die „Grundzüge“ aber concessioniren ihn ja förmlich als solchen! . . . Wär' es denn so schwer, den Geldpunkt der hierbei in Frage kommt, anderweitig zu erledigen? Keineswegs. Der Arzt überträgt dem Apotheker die Ausstattung und Ergänzung seiner kleinen Reise-Apotheke und gibt dem Apotheker jedesmal ein Recept über das, was er aus der Reise-Apotheke verabreicht hat. Ich sollte denken, daß durch eine solche Vorschrift jedem etwaigen Mißbrauche auf gründliche und anständige Weise vorgebeugt sein würde.

Ad §. 42.: „Der Arzt ist ferner verpflichtet, seinen Beistand so weit als möglich einem jeden darum Nachsuchenden zu gewähren.“

Es handelt sich hier nicht um Fortgewährung des ärztlichen Beistandes in solchen Fällen, die der Arzt bereits übernommen, sondern um die Übernahme neuer Fälle. Diese soll der Arzt nicht recusiren dürfen; die Contravention vielmehr (laut §. 47) „mit Verweis, Geldbuße bis zu 50 Thalern, zeitweiliger und in Wiederholungsfällen mit gänzlicher Entziehung der Concession geahndet werden.“

Also auch hier wieder gesetzliche Nöthigung, Verpflichtung, Zwang — draconische Gewalt! . . . . . Sonderbar! — hat man diesen §. wohl gehörig überlegt und geprüft, bevor derselbe dem Entwurfe einverleibt ward? Ich zweifle sehr. Denn der Arzt ist doch kein Frachtgaul, der nur recht tüchtig gepeitscht zu werden braucht, um den Karren aus dem Drecke zu ziehen! Oder wär's schon genug, wenn der Arzt nur am Krankenbette erscheint — gleichviel, ob derselbe ruhigen oder bewegten und aufgeregten Gemüths hinantritt — einerlei, ob er richtig und sicher oder unrichtig und unsicher zu Werke geht? . . . . . Kann es nicht Lagen, Beziehungen, Verhältnisse zwischen mir und der mich rufenden Familie geben, die mich dergestalt moralisch bedrücken, daß ich zur wahren Erforschung der Krankheit und zur richtigen Behandlung derselben unfähig bin? — ja, kann nicht, auch ohne solche antecedentia und sequentia, der gewissenhafte Arzt sich schon deswegen für moralisch verpflichtet erachten, den verlangten Beistand zu versagen, weil sein Wirkungskreis bereits hinreichend groß und er einem größeren nicht gewach-

sen ist? Handelt der Gesetzgeber weise, der auch in diesen Fällen den Arzt verpflichtet, seinen Beistand nicht zu versagen? Nein, er handelt nicht weise!

Aber §. 42 schreibt ja auch nicht schlechterdings für jeden Fall die fragl. Verpflichtung vor; es heißt ja ausdrücklich: „soweit als möglich.“ Man statuirt also Ausnahmen, d. h. man hat von vornherein eingesehen, daß die hier auferlegte Verpflichtung nicht für alle Fälle gültig sein könne. — Ich setze voraus, daß man die von mir illustrirten als solche Ausnahmsfälle passiren lassen werde, und erlaube mir nun die Frage: Welches sind denn die Fälle, in welchen keine Ausnahme von der Regel Statt finden soll? — — Vielleicht, wenn der Arzt angiebt, er sei selbst augenblicklich erkrankt? Wird man dann etwa die Polizei in sein Haus schicken, daß diese ihm — den Puls fühlt? Kurzum, ich begreife nicht, was man mit diesem papierenen Despotismus, der doch niemals executirt werden kann, zumal in einer Zeit hat besagen wollen, wo das Publikum in jedem Winkel unseres mit Ärzten so reich gesegneten Landes — drei für Einen haben kann! — —

Wie ganz anders dachte doch unser guter alter Stiglitz über solche Sachen! „Wer“, heißt es S. 10 seiner hier schon mehrfach citirten Schrift, „Wer kann sich ein vollkommenes Recht auf meine Hülfe als Arzt zueignen, wer sie erzwingen wollen?!“ — „Ja selbst dann“, fährt der gewiegte Denker fort, wenn der Arzt die Sorge für die Gesundheit eines Menschen übernommen und die Gefährlichkeit der Lage, in welche dieser gerathen, durch seine Zögerung oder Vernachlässigung verschuldet haben

sollte, selbst in diesem harten Falle kann der Arzt nur von seinem Gewissen — nicht von einem bürgerlichen Gerichtshofe (non vi, sed scientia et arte, mi domini!) zur Verantwortung gezogen werden.“ — Die Ansicht ist so richtig, so sonnenklar und einleuchtend, daß ich mich der Mühe überhoben erachte, die Gründe anzuführen, womit der geistesscharfe Mann diesen seinen Ausspruch belegt und unterstützt, und bedauere nur, daß die Verf. des Entwurfs einen so kundigen Führer als Wegweiser verworfen haben. —

Ad §. 43.: „Kein Arzt darf — Nothfälle ausgenommen — einen Kranken, welcher von einem andern Arzte behandelt wird, ohne Vorwissen des letzteren in Behandlung nehmen, ohne zu verlangen, daß der letztere davon benachrichtiget werde.“

Es ist gewiß kein unbilliges Verlangen, wenn man die Forderung stellt, daß Derjenige welcher Neuerungen anfangen will, sich zuvörderst die Frage vorlege, ob diese Neuerungen auch gut, nützlich, möglich und ausführbar sind. Die hier vorgeschlagene Neuerung ist das überall nicht. —

Wirft man dem Verf. dieser nothgedrungenen Oppositionsschrift Übertreibung vor? Meint man, das Secirmesser seiner Kritik sei zu scharf geschliffen, allzuscharf aber mache schartig? Es gibt eine Welt welche außerhalb des Sectionszimmers liegt, und wer diese Welt kennt und sich

darin als practischer Arzt mit offenen Sinnen und ohne jene Gefühlsabstumpfung, die durch das häufige Verweilen unter Leichen so leicht entsteht, umgesehen hat, — der, weiß ich, gibt mir Recht und wird meiner Verneinung beipflichten, ohne daß ich nöthig hätte, diese des weitern zu beweisen und zu commentiren. Ich meinerseits bin aber kein Freund von unerwiesenen Behauptungen, und da ich zudem auch gern Diejenigen, welche nicht sachverständig und nicht im vorhinein auf meiner Seite sind, von dem Unpractischen der im §. 43 vorgeschlagenen Neuerung überzeugen möchte; so führe ich wiederum ein paar Beispiele an — ein paar aus dem Leben gegriffene Beispiele die ja am besten lehren, wenigstens nach dem Satze „**exempla verbis validiora**“ besser als nackte Worte sein sollen.

Eine Person consulirt mich. Ich bin bisher nicht ihr Arzt gewesen, ja ich weiß und sie selbst sagt es mir, daß sie „von einem andern Arzte behandelt wird.“ Diese Behandlung ist jedoch ohne Erfolg, fügt die Person hinzu, überhaupt habe sie kein rechtes Vertrauen zu ihrem Hausarzte. Sie wünsche daher, daß ich sie „in Behandlung nehme;“ bäte jedoch um meine Discretion, da dergl. ihrem Hausarzte leicht in die Krone fahre und sie doch ein Verhältniß nicht trüben möge, das übrigens ganz freundlich und namentlich für ihren Mann ein sehr zusagendes sei.

Die gute Frau dauert mich, ich ehre ihre Gründe und wäre gern bereit auch unter den gestellten Bedingungen meine Hülfe zuzusagen; aber nach §. 43. der Grundzüge der Medicinalordnung für das sonst so humane Königreich Hannover muß ich wahrhaftig diese Frau abweisen, oder

aber die Sache drehet und wendet sich so — daß der bisherige Hausarzt aus seiner Stellung hinausgewiesen wird. O Neuerung! o Neuerung! — —

Hier ein ferneres Beispiel. Ein Kranker vom Lande meldet sich. — Wer wird jedesmal fragen: „seid Ihr schon bei einem andern Doctor gewesen und weiß dieser, daß Ihr von ihm ab- und zu mir gehen wolltet?“ Wer wird danach immer und immer fragen, zumal wenn der Fall noch ganz neu aussieht! Der Bauer ist zudem ein sonderbar mißtrauisches Wesen, er wittert bei solchen Fragereien — Brodneid, legt ihnen Handwerksfeindschaft unter, fürchtet wol gar, daß man ihn es entgelten lassen werde, daß er nicht gleich zu uns gekommen — kurz, er merkt Unrath und verneint und verhehlt lieber. Man examinirt also getrost weiter, nimmt ein Receptblatt zur Hand und verschreibt: — Alles in gutem Glauben, daß man der Erste sei, dem dieser Herr mit nur einem R (wie Pater **Abraham a sancta Clara** den Bauer im Hinweis auf sein gieb her, trag her, halt her genannt wissen wollte — daß man: sage ich, der Erste sey, dem er) für das Mal seine Noth klagt.

Was geschieht aber? ..... Nach einigen Tagen rückt uns der Voigt ins Haus; wir sind verklagt — „wegen Beeinträchtigung“. Wegen Beeinträchtigung?! Jawohl, wegen Beeinträchtigung: unser kranker Bauersmann wurde bereits „von einem anderen Arzte behandelt und wir hatten ihn ohne Vorwissen des letzteren in Behandlung genommen“. — Das, meine Herren! ist die Glückseligkeit die unserer wartet, — —

Und was gewinnen die Kranken dabei? Die werden von Herodes nach Pilatus geschickt werden — ja wer künftig sein ärztliches Dimissoriale nicht schwarz auf weiß in der Tasche hat, wird riskiren, daß er selbst vor Nordernei, Rehburg und Limmer — linksum machen muß! Denn auch unsere Brunnenärzte werden sich hüten und wohl vorsehen, daß sie nicht mit dem Buchstaben des §. 43 in Collision gerathen, — sie könnten um ihre fetten Stellen kommen, da §. 47 mit Entziehung der Concession droht!

Eine gute Folge aber hat doch diese Neuerung: sie wird das Band der Eintracht und des Friedens schlingen um — Homöopathen und Allopathen, um Hydropathen, Electropathen und — Onöpathen, um magnetisirende und sympathetische Ärzte! Denn §. 43 kennt kein Dogma und kein Schisma, die da spalten und trennen — sich beargwöhnen und befehden, §. 43 schneidet dem Feinde den Proviant ab, bringt den erleuchtetsten Kopf und die finsterste Hirnhöhle unter einen Hut — §. 43 versöhnt die brausenden Geister, die fortan nicht mehr auf einander platzen, nein! in friedlichste, freundlichste, seligste Harmonie verschmolzen, ihre Heerfahne mit den goldenen Worten: „leben und leben lassen!“ zieren werden. **O salve, salve, centies salve rara felicitas temporum!!**

Ad §§. 52—54: „Taxe für Ärzte.“

Der Diener der Kirche lebt vom Altare, der Diener der Gerechtigkeit empfängt Besoldung vom Staate oder zieht Gebühren von Justizopfern, — sollte der Arzt allein unentgelt-

lich für das Wohl des Vaterlandes und seiner Bürger arbeiten?.. Das wäre unbillig und ungerecht; denn auch er bedarf des klingenden Metalles zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, auch er lebt nicht von trockenem Brode und eitlem Ruhme, auch er denkt an das Wohlergehen seiner Frau und Kinder und an seine künftigen alten Tage —: auch seine Arbeit muß ihre Früchte tragen.

War es so doch schon im classischen Alterthume. Die Griechen zahlten ihrem Arzte ein Sostrum: d. h. einen Lohn für Rettung und Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, die Römer gaben ein Honorar: eine Belohnung für ärztliche Bemühung abgesehen vom Erfolge. — Die feinere Welt hat dieß beibehalten bis auf unsere Tage — die kleinere und ebenso auch der Staat, nimmt dieser unsere Leistungen in Anspruch, fordern Rechnung, letzterer stets detaillirte.

Diese Ansätze waren in früheren Zeiten ziemlich arbitrair; 1719 aber erließ der damals noch junge Kurstaat Hannover eine medicinische Taxordnung, welche im Jahre 1800 zeitgemäß verändert und vervollständiget ward. In den neuerworbenen Provinzen des jetzigen Königreichs, und namentlich hier im Hildesheimschen, galt diese kurfürstl. Taxordnung jedoch begreiflicherweise nicht. Was bei uns allenfalls maßgebend hätte sein können, das war unsere alte, schon damals ziemlich verschollene „Hochfürstlich-Hildesheimische Medicinal-Ordnung vom Jahre 1782;“ doch heißt es hier nur (§. 35. „vom Arztlohn“: „Bei angetretenen Curen sollen Medici die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als sie an sich sind, noch weniger aber um ein außerordentliches Arztlohn transigiren, sondern sich mit bil-

liger Vergeltung begnügen lassen; von Armen aber, als welchen sie sowohl als Reichen, mit Rath und Hülfe beizuspringen schuldig sind, die Belohnung nicht so genau abheischen, vielmehr denenselben auch unentgeltlich mit Rath und Hülfe beistehen. Dagegen soll ihnen überall zu Erlangung billiger Bezahlung die schleunigste Hülfe geleistet werden." Wir hildesheimischen Ärzte waren also im unbeschränktesten Besitze der Selbstschätzung unserer Leistungen.

Es ist mir nicht bekannt, daß Klagen über Mißbrauch dieses Rechts jemals im Publikum laut geworden wären. Warum also diese allgemeine Taxe? . . . Sollte das Gesetz eine Gunstbezeigung gegen uns Ärzte sein? Wollte der Staat zeigen, daß er seine Pflichten gegen uns kenne und diese zu erfüllen wisse? . . . Eine solche Manifestation verdient immerhin Anerkennung, und zumal wir Ärzte in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, die wir täglich es erfahren, wie man lieber — für ein krankes Rind als für ein krankes Kind zu den kleinen Opfern sich bereit finden läßt, die ärztliche Hülfe erheischt — wir würden, sage ich, das neue Gesetz auch recht dankbar aufgenommen haben, wenn die uns dargebotene Taxe nur weniger unklar, weniger unbillig und unpassend — ja weniger ungerecht gewesen wäre. Ich muß das beweisen.

Zwischen 1800 und 1835 liegen 35 Jahre, also mehr als ein durchschnittliches Lebensalter des Menschen. Die Wissenschaft war in diesem langen Zeitraume nicht zurückgegangen — die Zahl der Ärzte hatte in so vielen Jahren nicht ab- sondern im Gegentheil über die Maßen zugenommen — die Mittel einer anständigen Subsistenz waren

seit anno 1800 nicht billiger geworden — die Ansprüche an den Arzt hatten sich nicht vermindert; vermindert hatte sich nur — der Werth des Geldes. Nichtsdestoweniger sind fast sämmtliche Sätze in der Taxe von 1835 bedeutend niedriger gestellt als in der von 1800. —

Hätte das Gesetz diesen Ausfall vielleicht dadurch wieder gut gemacht, daß es für die Behandlung notorischer Armen eine angemessene Vergütung von Seiten der Gemeinden angeordnet? . . . Nein, „die Behandlung der kranken Armen — sowohl der einheimischen als der fremden —“ heißt es in dem die Taxe von 1835 begleitenden Gesetze, „liegt den Medicinalpersonen unentgeltlich ob.“ Ein solches Gesetz ist unbillig.

Ungerecht aber ist die Bestimmung, welche im Satze II. B. I. a. zu Tage tritt. Hiernach sollen die Transportkosten bei ärztlichen Reisen, die von den Behörden gefordert werden, höchstens ¾ dessen betragen, was an Extrapostgelde für zwei Pferde und eine Chaise bezahlt werden muß. Die Extrapostaxe beträgt bekanntlich auf

eine Meile für zwei Pferde	18 gg
„ den Wagen	8 „
„ den Postillon	4 „
	= 1 ℛ 6 gg,

¾ betragen mithin per Meile 22 gg 6 ₰. Requirirt uns nun die Behörde zur Untersuchung einer epidemischen Krankheit, die in einem Orte ausgebrochen ist, dessen Entfernung nicht mehr als ¼ Meile beträgt (und in dicht bevölkerten Provinzen wie bei uns im Hildesheimschen giebt's viele solcher kurzen Wegstrecken) so ist dafür anzusetzen:

*

Transportkosten 5 ggr 7 1/4 ₰
Meilengelder 8 „

In Summa 13 ggr 7 1/4 ₰!! —

Dieser Betrag wird durch nichts vermehrt, falls die Zahl der Kranken, welche an demselben Orte auf Staats= oder Gemeindekosten zu besuchen und zu untersuchen sind, unter vier ist (confer. Satz XV. pag. 38.) — Nun kostet aber ein Wagen nach jenem Orte mindestens einen Thaler, der Arzt hat also, indem derselbe sein Leben bei Untersuchung der ansteckendsten Krankheiten in die Schanze schlägt, entweder aus eigener Tasche beizulegen 10 ggr 4 3/4 ₰; oder aber er mag sich gefallen lassen, demüthiglich zu Fuße zu gehen. **O siècle, ô temps, ô moeurs! O pauvre commis-voyageur en médicine**, wie viel besser steht sich Dein College: der **commis-voyageur** — der in Senf und Butter macht!

Von der Mangelhaftigkeit dieser 1835 emanirten Taxe liefert auch Satz **VI. 8.** den Beweis. Dieser wirft für die Ausfertigung eines Gesundheits= oder Krankenscheines 4 bis 12 ggr aus. Nun will aber Jemand die Seinigen bei seinem Ableben sicher stellen, und bringt uns von der Gothaer oder irgend einer anderen Lebensversicherungsbank ein Formular in Groß=Folio, das zwanzig Fragen aufwirft, die gründlich, gewissenhaft uud weitläuftig beantwortet werden sollen. Wir kennen die betreffende Person seit langer Zeit, sind 10, 20, 30 Jahre hindurch ihr Arzt gewesen und schlagen, um recht treu uud gewissenhaft zu Werke zu gehen, eben so viele Tagebücher nach. Wir wissen auch, daß der Herr College in Gotha ein gestrenger

Censor ist und jeder etwaige Lapsus uns neuen Anforderungen und Mühwaltungen aussetzt. — Endlich aber ist sie fertig die zeitraubende Arbeit; wir sind zufrieden damit und nehmen nun freudig die Taxe zur Hand, um einen angemessenen Satz für ein so weitläuftiges Attest aufzufinden. Wir suchen und suchen in dem, ohnehin so unklaren Tarif; aber nein, die Beantwortung dieser zwanzig Fragen ist nichts weiter als ein gewöhnlicher Gesundheits- oder Krankenschein und ein solcher kostet — 4 bis 12 ggr. Ein Copist bringt seine Arbeit höher aus. —

Wird diesen und andern Mängeln und Übelständen, woran unsere Taxe von 1835 in so hohem Grade leidet, durch die „Grundzüge“ abgeholfen?

Den so eben gerügten — ja; man hat endlich die Richtigkeit des Princips factisch eingeräumt, daß der nicht angestellte Arzt auch nicht gehalten sei, irgend eine Function unentgeltlich zu vollziehen. Das ist ein zeitgemäßer Fortschritt — eine wesentliche Remedur, und wer könnte und wollte das bereitwilliger anerkennen, als der Verf. dieser Zeilen, der sich das Verdienst beimißt, in №. 3. des „Sprechers“ („einer Zeitschrift für Verbesserung des Medicinalwesens im Königreiche Hannover“) vom Jahre 1849 den ersten Anstoß zur Abstellung so schreiender Unbilligkeiten gegeben zu haben. Dort nämlich schon habe ich mit offenem Visir meine Lanze dagegen eingelegt. — Wohl, daß das frisch von der Leber weggesprochene Wort — einen guten Ort gefunden; mögte auch das in diesen Blättern niedergelegte kein verlorenes, kein in den Wind gesprochenes sein!

Die unentgeltliche ärztliche Behandlung notorischer Armen würde also in Gemäßheit der §§. 54 bis 57 in der Folge ein Ende haben. — Sehr erfreulich zu vernehmen. Denn daß der christliche Staat, wie er seit 1835 gethan, auf Kosten seiner Ärzte den barmherzigen Samariter spielt, ist mindestens gesagt — unschicklich. Was weder Bäcker noch Fleischer, weder Krämer noch Schumacher, noch Schneider noch Hauswirth für die Armen thun noch thun können, wie sollte das von den Medicinalpersonen auch nur mit einem Anscheine von Recht gefordert werden können! Wir heilen nicht aus Mitleid, nur so gelegentlich Kranke, wir machen — ein Geschäft daraus, ein Geschäft, das nicht im Reihedienst von allen Bürgern abwechselnd versehen und worüber eben deswegen der Staat auch nimmermehr zwangsweise verfügen kann. Gut also, daß die ungerechte Contribution endlich aufhören soll.

Es gefällt mir nur nicht, daß §. 55 „in der Regel“ den Bezirksarzt zum Armenarzte bestellt wissen will. Warum immer und immer den angestellten Ärzten die Präcedenz vor den nicht angestellten geben? Unsere Zeit fordert Gleichberechtigung, sind jene aber nicht schon durch ihre fixirte Stellung genugsam bevorzugt? — Zwar wird die Belohnung des Armenarztes, da diese nach §. 56 „den Parteien überlassen bleibt,“ nicht weit her seyn; aber die Armenpraxis, die der Bezirksarzt in den auswärtigen Ortschaften ausübt, wird ihm auch die wohlhabenden Einwohner jener Ortschaften zuführen und so entsteht aus dieser Bevorzugung der Bezirksärzte offenbar eine unverdiente und ungerechte Beeinträchtigung der übrigen. Auch ist ja die Armenpraxis eine gute Schule für angehende Ärzte — warum also nicht gesetzlich festsetzen, daß die verschiedenen Ortschaf-

ten des Bezirks unter die Ärzte der Gegend vertheilt werden sollen. Das Gesetz bestimme das aber ja kräftig und mit ausdrücklichen Worten, sonst — fürchte ich — wird nach wie vor Mütterchen Protection ihr „Herzwürmli“ unter ihre Fittige nehmen und vorzugsweise anzupreisen und anzubringen wissen. —

Auch der Scandal wegen der Reisekostenvergütung bei von öffentlichen Behörden angeordneten Untersuchungen, den wir oben, wie auch bereits im „Sprecher“ gerügt, hat ein Ende: man hat die ortsgebräuchliche Miethe eines zweispännigen Wagens neben den Meilengeldern verwilliget. Letztere sind zwar auf die Hälfte des bisherigen Betrages reducirt, doch ist kein Schaden, sondern gar noch ein kleiner Vortheil dabei, indem diese Meilengelder künftig auch für die Rückreise gelten und auch bei größeren Touren stets nach Viertel= nicht mehr nach ganzen Meilen (was einen kleinen Ausfall ergab) berechnet werden sollen.

Endlich sey noch dankend erwähnt, daß auch unsere Verwendung in Betreff einer angemessenen Entschädigung für Ausfertigung der „Gesundheitsscheine behuf Declaration zur Anmeldung bei den verschiedenen Lebensversicherungsbanken“ ein geneigtes Gehör gefunden. Es haben sich diese Scheine, ganz wie wir wünschten, eine eigene Rubrik und die Vergütung von 1 bis 2 ₰ errungen, womit wir zufrieden sein können.

Im Übrigen sind, was die „Bezahlung ärztlicher Hilfe in der Privatpraxis“ (Anlage B. S. 106) betrifft, die Sätze meistens so geblieben, wie die Taxe von 1835 sie vorschreibt. Nur bei zweien ist das

Maximum des alten Betrages um 4 ggr erhöhet: *Krankenschein und Ammenuntersuchung*; drei dahingegen sind bedeutend herabgesetzt, nämlich — das *wissenschaftliche Gutachten*, das *sehr* (2 ℛ) an seinem Werthe verloren hat — *der nächtliche Besuch für unbemittelte Handwerker, Dienstboten* **u. s. w.**, der künftighin für — 8 ggr zu haben und die *Consultation mit einem anderen Arzte am Krankenbette*, die in ihrem höchsten Satze um 12 ggr billiger geworden ist.

Was soll man dazu sagen? . . . . Wissenschaft hat auf dem Markte des Lebens schon lange keine Geltung mehr — sie ist auf den Lohn angewiesen, den sie in sich trägt. Wer sie aber kennt, der pflegt sie doch zu ehren und zu achten — manchmal freilich nur aus Selbstliebe —: er will die Anderen glauben machen, daß er selbst Geist hat . . . . Aus diesen Gründen hätte ich eine Herabwürdigung wissenschaftlicher Arbeiten durch die Verfasser der „Grundzüge“ — diese amtlich bestellten Haremswächter der Wissenschaft! — *nicht* erwartet . . . . . Der Satz der alten Taxe, die ein wissenschaftliches Gutachten mit mindestens vier Thalern honorirt, ist für schlechtes Machwerk allerdings zu hoch, *für gute Arbeit nicht.* Wie viel höher bringt der Advocat seine Schriften aus! . . . .

Auch der nächtliche Besuch (obschon nur) für Dienstboten und unbemittelte Handwerker ist zu niedrig angesetzt. Was würden andere uns ebenbürtige Stände dazu sagen, wenn man ihnen am Sinne wäre, sich bei nächtlicher Weile für 8 ggr das Haus wach machen zu lassen, Schloß und Riegel in Bewegung zu setzen, den müden Körper aus dem warmen Bette zu erheben, sich anzukleiden, sich Wind

und Wetter preiszugeben und anstrengende Kopfarbeiten, nicht selten unter gefahrvollen Umständen vorzunehmen! Was, frage ich, würden diese Herren dazu sagen? — —

Uns hannoverschen Ärzten aber wird diese nächtliche Turbulenz oft geboten werden, wenn dieser 8 ggr-Satz durchgeht. Denn eben die hier in Frage befangene Menschenklasse (der Leser erinnert sich, daß unter Dienstboten und unbemittelten Handwerkern noch ein „u. s. w." angebracht) läßt aus Kostenscheu und angeborener Indolenz ihre Krankheiten meistens erst auf eine gefahrvolle Höhe steigen, bevor sie zum Arzte schickt, und in der Nacht — das ist eine bekannte Sache — verschlimmern sich ja gewöhnlich die Krankheiten. „Noth aber", sagt ein vulgäres Sprichwort, „setzt die Kuh in Trab" — wird das taxmäßige Gebühr von 8 ggr für den nächtlichen Besuch den Unbemitteltsten aller Unbemittelten abhalten, den Arzt herauszuklopfen! Wie selten aber werden wir dieses 8 ggr-Stück wirklich zu Gesicht bekommen, da ja eben diese Klassen es sind, die als Restanten unsere Contobücher füllen. Ein höherer Satz flößt doch wenigstens die Besorgniß ein, er könnte eingeklagt werden — vor 8 ggr fürchtet sich der kleinmüthigste nicht. Ja vielleicht erlebten wir wol gar noch, daß speculative Herrschaften ihre Dienstboten nur vorschieben, im Hintergrunde aber in selbsteigener Person stehen. Sie kommen dann allerdings sehr billig dazu. — Kurzum, der Arzt wird sehr gemißbraucht werden, wenn dieser niedrige Taxsatz durchgeht. Jedes ungezogene Kind, jeder Trunkenbold der unbemittelten Stände (und wer ist nicht unbemittelt, wenn es ärztliche Belohnung gilt!) kann und wird uns die Nachtruhe rauben, und wer dem Rufe nicht nachkommt, der ist nicht blos (v. §§. 42 und 47) einer Strafe

von 50 Thalern, nein auch den groben Insulten von rohen Menschen — von Jan Hagel ausgesetzt, der nicht schlecht auf die 8 gg-Kräfte seines ledernen Beutels pochen wird. O weg doch mit dieser Crispin'schen Humanität, die den Einen erst verunglimpfen muß um dem Andern dienen zu können! —

Wir übergehen die Vergütung wundärztlicher, augenärztlicher und geburtshülflicher Operationen und werfen schließlich nur noch einen Blick in die „Taxe für die medicinal-polizeilichen und medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen und Verrichtungen."

Hier ist uns auffallend gewesen einmal: der enorm hohe Satz von 4 bis 10 ₰ „für Untersuchung einer Localität (Fabrik- oder sonstige Anlage u. a.) in Hinsicht auf ihre Salubrität", und als Gegenstück zu dieser übertriebenen Générosité — die so karge, ja fürwahr despectirliche Zubilligung von nur 8 gg „wenn bei Untersuchung des Gesundheits- Krankheits- oder Gemüthszustandes einer Person auf Verfügung der Behörde vom Arzte eine Erklärung ad protocollum verlangt wird". — Bleibt dieses Minimum (der höchste Satz sind 2 ₰) bestehen, so wird Der schlecht wegkommen, der sich um den sogen. favor judicis (diesen zweiten nervum rerum gerendarum) gebracht hat. —

Überhaupt ist zwischen fast sämmtlichen Sätzen dieser verschiedenen Taxen zu viel Spielraum. Da heißt es durchweg: 4 bis 12 — 6 bis 12 — 4 bis 16 gg — — 1 bis 3 — 2 bis 4 — 4 bis 10 ₰ u. s. w. — Und womit rechtfertigt man diese, meines Bedünkens ganz unzweckmäßigen Schwankungen? „Unter Berücksichtigung der

größeren oder geringeren Wohlhabenheit und der sonstigen Verhältnisse der Zahlenden" lautet die grundzügliche Rechtfertigung.

Wer aber ist denn wohlhabend, mögte ich zu fragen mir erlauben. Ist es Derjenige, welcher ein großes Einkommen hat von seinen Gütern, seiner Kunst, seinem Gewerbe, oder einen hohen Gehalt vom Staate bezieht? Die Welt hält ihn dafür. Der Mann mit diesem großen Einkommen hat aber eine zahlreiche Familie, ist gezwungen zu repräsentiren — er gibt mehr aus als er einnimmt. Kann man einen Mann, der mehr ausgiebt als er einnimmt, trotz seiner großen Einnahme, mit Recht wohlhabend nennen? Nein; soll jemand in Wahrheit wohlhabend genannt werden können, so muß er Überfluß an zeitlichen Gütern haben.

Wie wenige Menschen geben aber zu, daß sie Überfluß haben. "Je mehr er hat, je mehr er will" schwögte der alte Liederdichter Gellert schon, und wahr ist: geht's ans Zahlen, so ist der strotzende Geldsack — hektisch, der reichste Kauz — ein armer Teufel und wird schwerlich (am allerwenigsten als **aegrotus restitutus**) weder durch unseren taxlichen **point d'appuis** noch durch seinen **point d'honneur**, gerichtlich oder außergerichtlich dahin zu bringen seyn, die höheren und höchsten Staffeln der Gradleiter unserer Taxe hinanzusteigen. —

Warum also so viel Spielraum lassen? Wär's nicht besser, wenn die Taxe einen mittleren Einzelsatz hinstellte und daneben, wie weiland die kurhannöversche, die Mahnung: "daß es den Wohlhabenden unbenommen sei, die

Dienste ihrer Ärzte reichlicher als sie in der Taxe bestimmt sind, zu belohnen? — Mag diese Meinung immerhin tauben Ohren gepredigt sein, die erzväterliche Naivität ist dennoch so übel nicht; kommt vielmehr vortrefflich zu Statten, wenn wir sie in Zusammenhang bringen mit jener, für die Privat-Praxis schon längst, sowohl in der Taxe von 1835 als auch in diesem neuen Entwurfe getroffenen sehr lobenswerthen Bestimmung, „daß die Belohnung der ärztlichen und wundärztlichen Hülfsleistungen der besonderen Verabredung der Parteien überlassen bleiben soll.“ Dann erst, anders nicht — das wird man mir recht geben — kann von Berücksichtigung der größeren und geringeren Wohlhabenheit mit Erfolg die Rede sein; denn nicht wir und die Gerichte, nur der Zahlende selbst weiß — wie viel er werth ist!

Was also wollen wir mehr und wozu noch diese großartige oder vielmehr kleinlich-ängstliche Scala, wenn man begünstigt ist durch solche Concessionen? Wir haben ja die Sache ganz und gar in unserer Hand! — „Glaube dem Leben! es lehrt besser als Redner und Buch“, sagt unser Göthe, und aus dem Leben ist es gesprochen, wenn ich nach 32jähriger Berufsdauer den Vorschlag mache:

„Das Gesetz stelle nach dem humanen Grundsatze „„suum cuique““: leben und leben lassen, für staatliche Dienste anständige — für die Privat-Praxis leidliche Gebührensätze in Einzelzahlen ohne alle Scala fest, und ordne dann aber auch an, daß niedriger gehaltene Rechnungen nicht ausgegeben werden dürfen.“

Das, meine Herren, wäre ein gescheit Ding; denn es ist unglaublich, wie die leidige Concurrenz die Ansprüche herabgedrückt hat! Was helfen dem Arzte auf dem Lande alle Taxen, er darf, wie die Sachen jetzt stehen, selbst die niedrigsten Sätze nicht beanspruchen, wenn er nicht als überaus theuer verschrieen sein will: — „der andere Doctor“ heißt es, „thut's billiger“ und — der Wenigstnehmende wird gebraucht .... **Hic Rhodus, hic saltus:** hier hätten die Grundzüge zu Hülfe kommen sollen, hier wären Gesetz, Verbot und Strafe, womit sie sonst so überaus freigebig sind, an ihrem Platze gewesen! — — —

Dachte die verehrliche Commission nicht daran, oder wäre die Forderung, die wir hier zu stellen uns erlauben, so wunderbar, so seltsam und abenteuerlich — daß vernünftigerweise gar keine Rede davon sein kann? ... Warum verbietet man denn aber pag. 98, §. 101. den Apothekern, ihre Arzeneien unter den in der Taxe festgesetzten Preisen zu verkaufen und untersagt (§. 6. pag. 37.) den Privatimpfern, daß sie zu niedrigeren als den für die öffentliche Impfung festgesetzten Preisen impfen? Sind Dieses und Jenes wirklich so ungemein hybride und heterogene Dinge — forderte man wirklich Unmögliches? !.. . Was wir fordern, meine Herren, ist sehr wohl möglich, ja ich behaupte — es ist unerläßlich, wenn anders es jemals gründlich besser bei uns werden soll. — —

Befremdet hat mich in diesem Capitel von der Taxe ferner (pag. 155 unten) der Satz: „Für die erstatteten Berichte und Gutachten kann der Gerichtsarzt die Copialien berechnen.“ — Warum, frage ich, nur dieser und nicht jeder Arzt, der auf Erfordern der Behörde Berichte

erstattet und Gutachten verfaßt? Nichts für ungut, aber ich sollte meinen, was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. —

In noch viel höherem Grade unrecht und unbillig — ein niederschlagendes Pulver von exorbitanter Stärke ist der Satz sub **II. 4, pag. 107**:

„Mehr als zwei Besuche während eines Tages darf sich der Arzt auch bei den wichtigsten Krankheiten nicht berechnen, wenn er nicht zu öfteren Besuchen bestimmt aufgefordert wird.“

Wie gefällt den armen niedergedrückten kranken Menschen, die in dem Arzte den Lenker, Helfer, Rather, Tröster sehen — wie gefällt ihnen dieser legislative Hemmschuh am Fuße ihres Arztes?! — — — Wär's denn möglich, daß ein Arzt niedrig genug sein könnte, aus der Angst und den Qualen eines Unglücklichen Nutzen ziehen zu wollen? Wär's möglich, daß der speculative Geist der Gegenwart so weit abgeirrt — der ärztliche Stand wirklich so über alle Maßen depravirt sei, daß es zur Nothwendigkeit ward, die unwürdige, schimpf- und schmachvolle Schranke, die leider schon die Taxe von 1835 den Ärzten wider Recht und Ehre setzte, auf's Neue in diesen „Grundzügen“ aufzurichten?! — — Daß der Arzt zu selten komme, darüber wird sehr oft — daß er zu oft komme, darüber wird gewiß sehr selten geklagt sein.

Doch wir überlassen die Beantwortung vorstehender Fragen Denjenigen, denen diese Beantwortung einzig und

allein zusteht weil sie am besten von der Sache unterrichtet und am meisten dabei interessirt sind —: dem Publikum und beschränken uns lediglich auf die Erörterung der Zweckmäßigkeit — des Nutzens oder Schadens dieses eigenthümlichen Verbots.

Also nicht mehr als zwei Besuche während eines Tages! Ohne Unterschied, ohne Ausnahme, ohne Sonderung? — ohne alle Rücksicht auf die Wichtigkeit der Krankheit?

„Ohne Unterschied.“

Auch bei anhaltender Blutung — bei Croup und den Schäuerchen der Kinder, bei Kinnbackenkrampf, Schlagfluß, Cholera und so vielen andern lebensgefährlichen Zuständen nicht?

„Auch bei den lebensgefährlichsten Zuständen nicht, es sei denn, daß der Arzt von den Angehörigen des Kranken zu öfteren Besuchen bestimmt aufgefordert werde.“

Aber, erlaube man mir gütigst zu fragen, steht denn dem Kranken die Gefahr — vor dem Kopfe geschrieben? Ist Erkenntniß und Voraussicht in Krankheiten, die Ahnung gefahrvoller Wendungen so überaus leicht, daß das Alles getrost und mit gutem Gewissen dem divinatorischen Tacte nicht sachverständiger Angehörigen überlassen bleiben kann? Trügt nicht vornehmlich in Krankheiten der Schein; halten die Angehörigen den Kranken nicht oft für gerettet, während sein Leben nur noch an einem Faden hängt? —

Es ist nicht genug, daß man in kritischen Lagen bei der Blutentziehung gegenwärtig ist, man muß auch bald wieder kommen, selbst wenn nur Schröpfköpfe oder Blutegel angesetzt sind. Denn es kann Collapsus (Erschöpfung, Verfall der Lebenskräfte) erfolgen, und so wie man das bemerkt, müssen entsprechende Mittel gereicht werden, um durch einen momentanen raschen künstlichen Reiz die Reactionen des Gehirns und Herzens zu erregen. — Überhaupt, wie oft muß nicht der Augenblick den Arzt leiten! Wie oft wird ein Zwischenmoment wichtiger als die Hauptkrankheit! Wie oft überrumpelt eine Diversion des Feindes! Wie oft muß man, ich möchte sagen jede Stunde selbst zusehen, um die Saturation des Körpers mit diesem oder jenem Mittel zu erkennen, z. B. Opium! — Es ist das Feld des praktischen Talents, aber es muß ihm doch auch Gelegenheit gegeben werden; — uns hannoverschen Ärzten wird sie geradezu abgeschnitten. Denn nicht jede Familie fordert zu mehreren Besuchen auf, und der Demüthigung — auf Gestattung mehrerer Besuche anzutragen, wird sich doch kein Arzt preis geben wollen! kurz — mit Vergunst meine gesetzgebenden Herren! — man staunt über die ärztlichen Rathgeber.

„Von den Apothekern.“

(Anhang 2: Apothekenordnung.)

„Der Apotheker ist des Arztes rechte Hand,“ hört man oft sagen und es ist wahr, was hilft dem Kranken das beste Recept, wenn es schlecht gemacht wird, d. h.

wenn Arznei und Zubereitung des Arztes Vorschrift nicht entsprechen. — Die Redensart: „Der Apotheker ist des Arztes rechte Hand", ist mithin so unrecht nicht.

Meine Hand aber ist meinem Willen untergeben, d. h. ich bestimme und achte auf Das, was sie thun oder lassen soll: wenn also der Apotheker des Arztes rechte Hand ist, so folgt, daß er auch des Arztes Willen untergeben, d. h. ihm subordinirt sein muß.

So hat man auch von jeher die Sache angesehen. Unsere hochfürstl. hildesheim'sche Medicinal-Ordnung rechnet zu den Pflichten der „**medicorum**" ausdrücklich „derselben Aufsicht auf die Apotheken" und verordnet §. 27 wörtlich: „Wie denn Medici darauf, daß die Apotheker die Recepte der Vorschrift gemäß, genau machen, nicht minder auch darauf: daß dieselben die Taxe der Medicamente nicht überschreiten, und ihre **medicamenta chymica et composita**, nach dem von Uns gnädigst approbirten Dispensatorio verfertigen, auf's genaueste Acht haben, und falls sie solches nicht fänden, dem **Collegio Medico** davon Bericht und Anzeige thun sollen."

Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung ist so einleuchtend, die Controle der Ärzte über die Apotheker für die Praxis so evident unerläßlich, daß es wohl nur eine überflüssige Rede ist, wenn wir zu weiterer Begründung einer so ausgemachten Wahrheit noch etwas genauer die Stellung in Erwägung ziehen, welche der Apotheker dem Arzte gegenüber einnimmt.

Der Apotheker ist Medicinalperson wie der Arzt, auch

arbeiten beide auf einen gemeinschaftlichen Zweck — Heilung von Krankheiten, hin. Der Arzt aber entwirft den Heilplan, und der Apotheker trägt zur Ausführung desselben nur so viel bei, als der Arzt ihm — vorschreibt. Wer mir aber vorschreiben kann, was ich thun und lassen soll, der ist ohne Frage mein Vorgesetzter — ich stehe zu ihm in subordinirten Verhältnissen.

So und nicht anders ist es auch seit Anbeginn des Apothekerwesens gewesen, wie die Geschichte der Medicin uns belehrt. Den Stand der jetzigen Apotheker kannte das Alterthum nicht; er ist viel neuer als der der Ärzte, die in früheren Zeiten allgemein selbst dispensirten. Erst als der wachsende Umfang der Wissenschaft ihre Zeit beschränkte, traten sie dieses Geschäft ihren **famulis** ab, die nun selbstständige Apotheker wurden.

Aus diesem Gesichtspunkte ist auch das Publikum das Verhältniß zu betrachten gewohnt. Denn an Wen anders als an den Arzt wendet man sich, wenn Zweifel an der Tüchtigkeit der Arznei aufsteigen, wenn Irrthümer in der Signatur entstanden sind, das Publikum sich übervortheilt wähnt u. s. w.

Wollen es so auch die „Grundzüge“? Ertheilen auch diese dem authorisirten Arzte für den Kreis seiner practischen Thätigkeit die so natürliche, auf Ursprung, Gesetz und Herkommen gegründete Befugniß, die Arbeiten des Apothekers zu überwachen und seine Versehen und Vergehen zu beaufsichtigen und zu rügen?

Nein! — §. 26. der in diesen „Grundzügen“ auf-

gestellten „Apothekenordnung“ schließt die Ärzte von jedweder Beaufsichtigung der Apotheken aus, vermeidet mit ängstlicher Sorgfalt selbst jedes Wort, daß auch nur von fern auf ein zugestandenes Subordinationsverhältniß hinweisen könnte, bedient sich z. B. höchstens des Ausdruckes: der Apotheker „ist verbunden“, niemals des so viel stärkeren: „ist verpflichtet“ — ja §. 74. erhebt den Apotheker wohl gar — zu einer Respectsperson für den Arzt, indem dieser, will er das eine oder andere Präparat nach seiner Weise angefertiget haben, nur auf „w ü n s c h e n“, also ein unbeschließendes Wollen — ein Begehren beschränkt ist, dessen Ausführung und Befriedigung man, dem Geiste unserer präcisen Sprache nach — dahin gestellt sein lassen muß. —

Wie diese „Grundzüge“ es überall darauf anlegen, den practischen Arzt in allen, das Apothekenwesen betreffenden Stücken zurück zu drängen und zur Nullität herabsinken zu lassen, geht ferner auch aus §. 66. (3. Absch.) hervor, demzufolge den Inhabern kleinerer Apotheken nachgelassen werden soll, mancherlei Arzneimittel vorräthig zu haben,

> „d a f e r n d e r B e z i r k s a r z t i h n e n b e s c h e i n i g e t, d a ß s o l c h e A r z n e i m i t t e l v o n d e n Ä r z t e n d e r b e t r e f f e n d e n G e g e n d n i c h t v e r o r d n e t z u w e r d e n p f l e g e n.“

Was weiß denn aber der Bezirksarzt davon? Steht uns Ärzten vielleicht gar noch bevor, bei diesem anzufragen, was für Mittel wir verordnen und nicht verordnen sollen? Nun, wer den Finger erst hat, verlangt nicht selten die ganze Hand. — — Heute aber frage ich noch: Müßte

der Apotheker nicht eben so gut auch die Ärzte der betreffenden Gegend befragen? Oder verdienten die Kranken der freien Ärzte etwa mindere Berücksichtigung als die des Bezirksarztes, der doch oft weit weniger beschäftiget ist als seine nicht angestellten Collegen?! —

Auch §. 83. liefert einen zureichenden Grund zu der so eben ausgesprochenen Beschuldigung, indem es daselbst im 10. Alinea heißt:

„Die unbezahlt gebliebenen Recepte dürfen Niemand als dem Arzte, der dieselben verordnet hat **und dem Bezirksarzte**, weder zur Ansicht noch zur Abschrift hingegeben werden.“

Warum denn nicht? . . . Man sollte meinen, das Recept eines authorisirten Arztes sei ein Document, das sich vor jedermänniglich müsse sehen lassen können, sei es im Originale oder als handschriftliche oder — lithographirte Copei. . . . Öffentlichkeit ist ja zudem das Loosungswort unserer Zeit, die kühn die Läden aufgerissen, um das so lange uns vorenthaltene Tageslicht überall hineinzulassen wo bisher „Dunkelheit erfüllte die Völker und Finsterniß deckte das Erdreich“ — und diesen Ideen und Gefühlen unserer Zeit gegenüber, wollen die „Grundzüge“ — Geheimnißkrämerei legalisiren?! . . Das Verbot ist offenbar — aus der Rumpelkammer der vormärzlichen Zeit? — nein! selbst die hat Medicinal-Interdicte solchen Schlages nicht geboren — dieses Anhängsel an den so lang gezogenen 10. §. — man siehts ihm an — ist gezeuget in Augenblicken ermatteter Kraft —: **interdum dormitat bonus Homerus. . . .**

Hätte das Publikum Nutzen davon? „Nein — Schaden!“ Auf dem Lande nämlich passirt es gar häufig, daß die Kranken, wenn die Krankheit sich in die Länge zieht, von einem Arzte zum andern übergehen. Man muß dann doch Kenntniß davon haben, welcherlei Mittel bereits zur Anwendung gekommen sind! — Von ihrem bisherigen Arzte wollen die Kranken nichts mehr wissen, auch kann es ja sein, daß man selbst nicht im Einvernehmen mit demselben ist; wo anders soll man sich nun aber die so nothwendige Auskunft verschaffen als in der Apotheke, wo die Recepte aufbewahrt werden? Diese sieht man ein und weiß nun was geschehen — was nicht geschehen ist. — —

So war es bisher, und wie wird es sein, wenn dieser, zumal für die Kranken auf dem Lande so bedenkliche — Medicinal-Ukas höchsten Orts gesetzliche Bestätigung findet? . . . Wie es dann sein wird? — Der Apotheker wird, wenn wir Recepte nachsehen wollen, seine neue Abothekenordnung hervorlangen, wird bedächtlich auf §. 83, Abs. 10. hinweisen und wenn wir ihm der Dringlichkeit des Falles wegen dieses Mal eine Ausnahme zu machen vorschlagen — uns die Thür vor der Nase zuschlagen. Und was dann? — Dann sagen wir: Das kommt von §. 38. Abs. 10. her.

Viel bedenklicher noch sind die §§. 38. und 92., die führwahr den ärgsten Mißbräuchen Thor und Thür öffnen. Statt alle Geheimmittel, heißen sie „Morrison'sche“ oder „Redlitzer Pillen“ u. s. w. möglichst zu verbannen und die Verkäufer einer so perfiden Waare, über welche Wissenschaft und Erfahrung längst den Stab gebrochen, mit schwerer Strafe zu bedrohen — concessionirt man nun förmlich —

die Apotheker für diesen Handel und meint wohl Wunder was man gethan, daß man ihnen allein und ausschließlich den Vertrieb dieser Arcana zugewiesen. — Erkennt man denn aber nicht, daß die Sache dadurch nur um so viel schlimmer geworden? Liegt es doch auf flacher Hand, daß man das wunderliche Monopol just in diejenigen Hände gelegt hat, in welchen es am allerwenigsten sein sollte! Denn dem Krämer, der diese Mittel bisher anpries und verhandelte, mißtrauen Manche im Publikum aus leicht einzusehenden Gründen; dem Apotheker aber schenken Alle vollen Glauben, in seinem Hause verkehren die Kranken, seine Anpreisungen (und die werden auch von dieser Seite her nicht ausbleiben) finden Gehör — es werden also die von Erfahrung und Wissenschaft anathematisirten Mittel in der Apotheke bei weitem mehr als bei'm Kaufmann Abnehmer finden. — —

Nicht minder verwundert ist man über die Zugeständnisse, die den Apothekern laut §. 92. gemacht werden. Hiernach sind sie in den meisten Krankheiten — die erste Instanz, denn die meisten Krankheiten sind im Anfange — „unbedeutende Übel“ und solche dürfen sie ja fortan „erleichtern und beseitigen.“ Dem entspricht auch das ansehnliche Arzneimagazin daß man dieser legalisirten Pfuscherei zur Verfügung gestellt; denn eigentlich und im Grunde verbietet §. 92 den Apothekern nur — ihren Kranken Gifte zu verabreichen . . . . . Also nun auch sogar amtsbrüderliche Genossenschaft; — beim Styx! sieht es nicht aus, als wenn man uns Ärzten — die letzte Ölung geben wollte?! Unbegreiflich!! . . . Und wie ist dieser §. 92, der so unverantwortliche Licenzen an die Apotheker verleihet,

mit §. 25 eben derselben Apothekenordnung zu reimen, wo es verbo tenus heißt:

„Auch ist es den Apothekern bei Strafe von 10 ℛ︀, und in wiederholten Übertretungsfällen bei schärferer Strafe und selbst bei Verlust ihres Privilegiums oder ihrer Concession, verboten, ärztliche Praxis zu treiben, ärztliche Krankenbesuche zu machen oder Arzneien zu verordnen.“

So wär's in der Ordnung!, wenn §. 92 nicht Alles wieder zu Schanden machte; denn der Apotheker muß in wohl politiirten Staaten nicht über eine Laxanz eigenmächtig disponiren dürfen!

Wir haben auch an diesem Capitel von der „Apothekenordnung“ Viel auszusetzen, Viel zu tadeln gehabt. Man wird Revanche nehmen und uns mit §. 104 aus dem Felde schlagen wollen. Wir weichen aber nicht, — wir hoffen vielmehr das Feld zu behalten und im Gegentheil die „Grundzüge“ zum Weichen zu nöthigen. Denn was §. 104 einräumt, genügt bei weitem nicht. Die Apotheken dürfen der allgemeinen ärztlichen Aufsicht nicht entzogen, wir Ärzte dürfen nicht, wie die „Grundzüge“ es wollen, in die Lage gedrängt werden, erst den Bezirksarzt aufzusuchen oder bei der Obrigkeit zu sollicitiren, wenn es Mißstände in der Apotheke zu rügen gibt. Wir selbst wollen und müssen nach wie vor befugt sein, den Apotheker zur Verantwortuug zu ziehen, wenn die Arzneien, die wir verchrieben, der Vorschrift nicht entsprechen; wir selbst müssen

nach wie vor berechtigt sein, den Apotheker zur Rede zu stellen, wenn die Taxe überschritten, bei Repetitionen das zurückgelieferte Gefäß nicht in Absatz gebracht, auf der Signatur statt des Mannes — die Frau und auf der Pulverschachtel — viermal täglich achtzig Tropfen geschrieben steht; — wir selbst müssen befugt und berechtigt sein, es zu tadeln, wenn das Publikum ungebührlich behandelt und die Boten über die Zeit aufgehalten werden, weil der Apotheker — erst zu Mittag speisen wolle! . . .,

Diese Befugniß haben wir bisher thatsächlich innegehabt. Sie hinwegzunehmen, hieße den Insulten des Apothekers, seinem: „Sie haben mir nichts zu befehlen“ uns preisgeben, hieße den Apotheker in verderbliche Sicherheit einwiegen, den Glauben des Publikums an die Güte der Arznei schwächen und die Würde des ärztlichen Standes herabsetzen — kurz: die Befreiung der Apotheken von der ärztlichen Aufsicht ist, wie leider so vieles in diesen Grundzügen — unpractisch, ist verfehlt und verartet und würde eben so gewiß und unfehlbar zum größten Nachtheil für das Publikum ausschlagen, als das Sprichwort: „Furcht bewahrt das Haus“ ein wahres Wort ist!

„Von den Wundärzten.“

(Abtheilung 3. §. 65 bis 90.)

Die Verbindung der Chirurgie mit der Medicin und die daraus folgende Verdrängung unseres jetzigen wundärztlichen Standes ist das Thema des Tages. Niemand, heißt es, könne die Chirurgie in ihrer hohen und wahren Bedeutung ausüben, der nicht eine vollendete medicinische Bildung genossen, und dadurch in den Stand gesetzt sei, bei den wundärztlichen Fällen eine so zweckmäßige innere Behandlung statt finden zu lassen, daß eben dadurch erst recht eigentlich der Erfolg des wundärztlichen Verfahrens gesichert sei. Eine für sich stehende, von der Medicin getrennte Chirurgie sei ein Unding, — der Chirurg müsse Arzt im umfassendsten Sinne des Worts: er müsse philologisch, philosophisch, physicalisch, physiologisch und therapeutisch ausgebildet sein.

Erkennen die „Grundzüge“ die Richtigkeit dieses Princips an und bekennen sie sich dazu?

Antwort: Ja und — nein.

Was? — ja und nein?

Antwort: Ja und nein!

Dieser so auffallende Widerspruch bedarf der Erklärung, — rechtfertigen wir

1) unser „Ja“. — Die Grundzüge erkennen die Richtigkeit des obigen Princips an und bekennen sich dazu, insofern es §. 65 heißt:

„Die Ausübung der Wundarzneikunst in unbeschränktem Maße ist nur den Ärzten gestattet“, —

eine Bestimmung also, wonach der bis dahin in unserem öffentlichen medicinischen Leben bestandene, so beträchtliche Stand der Wundärzte Ister Classe seine Endschaft erreicht haben würde. . . . Rechtfertigen wir

2) unser „Nein“. — Die „Grundzüge“ erkennen die Richtigkeit des obigen Princips nicht an, insofern es §. 66 heißt:

„Außer den Ärzten sollen jedoch für die Behandlung der weniger schwierigen wundärztlichen Fälle, so wie für die sogen. niedere Chirurgie Wundärzte zugelassen werden“,

und sie diesen Wundärzten der bisherigen IIten Classe nicht allein alle diejenigen sehr ausgedehnten Befugnisse, welche ihnen in der Verordnung vom 6. Febr. 1835 ertheilt worden, in diplomatisch genauem Abdrucke auf's neue zusprechen; sondern fortan auch noch eine Reihe innerlicher Medicamente zu ihrer Verfügung stellen, die so ziemlich genügen dürften, ge-

gen das ganze Heer der acuten Krankheiten in voller Rüstung zu Felde zu ziehen. —

Wir glauben unsere zugleich bejahende und verneinende Antwort genugsam gerechtfertigt zu haben und erlauben uns nun die Frage:

Heißt es folgerecht und principmäßig verfahren, heißt es den Zeitforderungen Rechnung tragen und wird Zweck und Ziel erreicht werden, wenn man die Wundärzte Ister Classe entläßt, die der IIten aber in der alten unzuträglichen Uniformirung beibehält? — Bin ich vor Einfällen in mein Haus sicher, wenn ich zwar vorn zuschließe — die Hinterthür aber sperrangelweit offen lasse? — —

Man wird den Angriff von sich abwehren, wird uns schlagen wollen mit §. 67:

„Die Wundärzte sind als Gehülfen der Ärzte zu betrachten und stehen hinsichtlich der Ausübung ihrer Kunst unter der Aufsicht des Bezirksarztes";

wird uns verweisen wollen auf die in Anlage C. eingeflochtenen Restrictionen; imgleichen auf §. 71.:

„der die selbstständige Behandlung innerer Krankheiten, selbst wenn dieselben neben einem chirurgisch zu heilenden Übel auftreten, nicht gestattet";

wird uns ferner verweisen wollen auf §. 74:

„der den Wundarzt verpflichtet, seine Hülfe zu verweigern und auf die Zuziehung eines Arztes zu dringen, wenn er zur Behandlung eines zu seinem Wirkungskreise nicht gehörenden Übels aufgefordert wird“;

sowie endlich auf die ausdrückliche Bestimmung im §. 73:

„demnach der Wundarzt verpflichtet ist, in allen dunkeln oder verwickelten Fällen die Zuziehung des Arztes zu veranlassen.“

Aber viele dieser drohenden Warnungszeichen und gestrengen Zwangsbefehle hat auch schon das alte Gesetz nutzlos auf- und ausgerichtet, und schwerlich dürften die papiernen Memento's in dieser ihrer zweiten Auflage mehr als bisher genieren. —

Oder wäre ein Wundarzt IIter Classe (und von diesem Kaliber sind doch die neu geschaffenen) von größerer Achtung vor dem Gesetze durchdrungen als ein Wundarzt der Isten? Empfände er weniger den Kitzel zu doctoriren? Wüßte er minder schlau und verschlagen die vielen Schlupfwinkel aufzufinden, die dieses neu ausstaffirte Gesetz nicht minder als das alte seinen Einfällen in fremdes Gebiet offen läßt?.. Die Entzündung, welche von ihm behandelt, das Auge zerstörte, wird nimmermehr (vergl. Anl. C. S. 122) „durch innere Ursachen bedingt gewesen sein“; — Der Carbunkel, den er operirte, war ein Furunkel; — der unter seinen

Händen ausgebrochene Brand ist sicherlich ganz unversehens „ohne alle Vorboten hinzugetreten"; — die Nervenzufälle bei Verbrennungen, die Hirnleiden bei Kopfwunden wird er in Abrede stellen; — Wasserscheu nach dem Bisse eines für toll gehaltenen Hundes fürchtete er nicht; — die Balggeschwulst die er operirte, der Gesichts- oder Lippenkrebs, den er behandelte, sind „von bedeutender Größe nicht gewesen"; der eingeklemmte Bruch war seines Wissens „noch keine 24 Stunden alt"; — Knochenfraß und Knochenbrand machen seines Dafürhaltens ebensowenig als Verhärtung und Anschwellung der Drüsen eine innere Behandlung nothwendig —: warum also den Arzt hinzurufen, das ist ja früh genug — wenn der Tod dem Kranken auf der Zunge sitzt.

Und was wäre denn bei diesen, wenn auch noch so groben Gesetzesübertretungen Schlimmes zu riskiren? Wer wird Beschwerde darüber führen — wer der Angeber sein, der die Artikel zur Polizei- oder Criminaluntersuchung denunciirt?

Der Physicus? . . . Der hat sich bis dato um dergl. nicht bekümmert.

Der durch diese Pfuschereien beeinträchtigte Arzt? — O nein! der wird sich am allerwenigsten herablassen, dem Wundarzte im gerichtlichen Termine gegenüber zu treten.

Wer denn? . . . Der Kranke, oder wenn dieser nicht mehr ist, dessen Angehörige? — Nimmermehr. Das Publikum setzt diesen Wundärzten IIter Classe die gediegensten Ärzte hintenan — „der Scheerbeutel enthält für manche Menschen mehr Garantien als die Diplome aller Facultäten."

Beim Barte des Propheten! — es ist unbegreiflich wie die „Grundzüge" eine so total verfehlte Schöpfung fortbestehen lassen mögen! Wenn es an durchgebildeten Ärzten mangelte, wenn man sagen könnte, den Staat triebe die Noth, nun — in der Noth greift der Mensch nach dem Strohhalme. Es findet aber geradezu das Gegentheil statt, — wo vordem Mangel war, ist schon seit langer Zeit Überfluß: promovirte Ärzte sind selbst in jedem größeren Dorfe ansässig!! Sie leben freilich kümmerlich und manch' wackerer Mann geht in der Nacht der Sorgen unter, — warum aber geht er unter? . . . . Weil er nicht rivalisiren kann und mag mit dem Pseudo = Arzte aus dem chirurgischen Institute, der dem gemeinen Manne (und dieser bildet auf dem Lande die Mehrzahl) in geistiger und socialer Beziehung so viel näher steht, seiner Nahrung nachgehend die Kranken aufsucht und den Sold der edelsten Kunst auf ein erbärmliches **minutum** herabdrückt.

Man wird uns abermals die oben citirten §§. vorhalten, wird einwenden, daß das Gesetz diesen Wundärzten ja nur leichte Fälle überlassen und daß man doch Menschen haben müsse, die in plötzlichen Fällen (v. §. 72) Hülfe leisten.

Kann denn aber das Publikum, das doch medicinische Kenntnisse nicht besitzt, gefährliche von leichten Krankheiten unterscheiden, und sind die plötzlichen Fälle nicht in der Regel die schwersten, können bei ihnen nicht am leichtesten nie wieder gutzumachende Mißgriffe stattfinden? — Sind es wirklich schwierige lebensgefährliche Fälle, so kann ja der Chirurg trotz seiner auswendig gelernten Kennt-

nisse doch nichts leisten, scheinen sie's aber nur zu sein — nun, dann hat's ja Zeit bis der Arzt kommt.

Zu wie vielen beklagenswerthen Mißbräuchen hat dieser Vorwand plötzlich eingetretener Lebensgefahr nicht schon Anlaß gegeben! Und wie könnte das auch anders sein. Eine doctrinelle Übertragung der practischen explicativen Resultate der Medicin ist unmöglich ohne wissenschaftliche Begründung, ist schon deswegen unmöglich, weil es unbestrittene und allgemein anerkannte practische Maximen in der Heilkunst nicht gibt. „**His in febribus medendi ratio difficillime docetur. Medici ingenium hic vim suam manifestare potest**", sagt der würdige Selle (**Pyretologia pag. 305**) eben so schön als wahr. — Man nehme doch die Sache wie sie ist, und verlange von dem Zöglinge einer Chirurgenschule nicht mehr als er seiner mangelhaften Ausbildung nach leisten kann. In acuten Krankheiten hängt die schnelle und völlige Genesung, ja die Abwendung des Todes, gar häufig von der vernunft- und naturgemäßen Erwählung des ersten Heilangriffes ab, — reintegriren aber wie verhudelte Justiz-Processe lassen sich Krankheits-Processe nicht.

Und darum doch ja weg mit den grundzüglichen Licenzen, — es ist wahrlich zu viel für diese im Zustande der Halbheit sich befindenen Individuen. „Tüchtig und allseitig durchgebildete Ärzte und dienende, untergeordnete Gehülfen — was darüber ist, das ist vom Übel!

Dieses in den letzten Decennien in allen Gauen unseres großen Vaterlandes laut gewordene, in Nassau bereits zur Ausführung gekommene Desiderat scheint auch den

Verfassern des §. 67 vorgeschwebt zu haben. Schade, daß die Hauptsache: der Umfang des den Wundärzten zugemessenen Wirkungskreises so wenig damit im Einklange ist. Befugnisse wie Anlage C. sie gewährt, freie Verfügung über ein Heer von innerlichen Arzeneien, das alle Methoden, die gastrische, antiphlogistische und excitirende repräsentirt, und dennoch nichts zu sein als ein untergeordneter Gehülfe des Arztes — die Antithese ist stark! . . . .

Soll ich sagen, was geschehen muß, wenn die Wundärzte wirklich in ihrer Sphäre bleiben und ernstlich und wahrhaft gemeint, nichts mehr als Gehülfen der Ärzte sein sollen? . . . Man verbiete ihnen alles Verschreiben innerer Mittel und nehme in schwere Strafe den Apotheker, der trotzdem ein vom Wundarzte geschriebenes Recept dieser Art anzufertigen sich herausnimmt. Nur dieses Mittel — **experto crede Ruperto** —; kein anderes ist probat! Denn das Receptschreiben ist die Klippe, woran die Vorsätze der Chirurgen zu Grunde gehen, das Receptschreiben ist der Köder, der sie über die Grenze lockt — hier haben wir des Pudels Kern und dem trete man entschieden entgegen, wenn die im ärztlichen Personale eingerissenen anarchischen Zustände — wenn die trostlose Desolation aufhören soll, die trübe und finster über dem ärztlichen Stande ausgebreitet liegt! — Schickt jetzt der Wundarzt ein solches Recept in die Apotheke, so entschuldigt sich der Apotheker damit: „ich kann ja nicht wissen, ob das Mittel nicht zur Erreichung chirurgischer Indicationen erforderlich ist“, und eben so, ja noch viel schlimmer, würde es auch in der Folge sein, wenn diese „Grundzüge“, **quod deus bene avertat**, Gesetzeskraft erlangen sollten. Aber nur das stricteste, durchaus keine Ausflucht zulassende

Verbot an die Apotheken kann hier helfen"; denn wohl zu merken: der Chirurg ist wegen seiner freigebigen Bedienung mit Medicamenten, die er öfter wechselt und nach dem Grundsatze „viel hilft viel" in größeren Quantitäten verschreibt, begreiflicherweise ein guter Kunde — eine persona grata für den Apotheker . . . . Das Publikum aber, das kranke wie das gesunde, würde sich sehr gut stehen bei diesem menschenfreundlichen Verbote! — —

Der Verfasser schließt die unerfreuliche Betrachtung und glaubt genug gesagt zu haben, um das Urtheil zu rechtfertigen, daß der in diesen „Grundzügen" vorgelegte Entwurf einer künftigen Medicinal-Ordnung die Wege nicht anbahnt, auf welchen unsere Kunst einer besseren Zukunft entgegen geht. Die eigentlichen Übel werden nicht dadurch beseitiget, viele Hauptfragen der Zeit gar nicht berührt unsere Standesverhältnisse nicht besser gestellt, — im Gegentheil, das wenige Gute das wir haben, wird aufgehoben, statt der Freiheit octroyirt man uns Polizeizwang, statt unserer bisherigen republikanischen Verfassung — Büreaukratismus und Formalismus — —: finstere Geister, die unsere Zeit bannen, nicht heraufbeschwören soll! . . . . . **Non vi, sed scientia et arte, mi domini!**

Wird man den verfehlten Entwurf beseitigen? . . . Wenn meine Collegen mir beistehen, hoffentlich — ja.

Leiten wir Ärzte doch so manchen pathischen Stoff dahin ab, von wannen er niemals wiederkommt, warum nicht auch diesen —: **vis unita fortior!**

Wird dann ein zweiter Entwurf vorgelegt werden?.. Wird man dieselben Männer dazu gebrauchen? . . .

Man kann ein Mann von Renommée, ein berühmter Anatom, ein geschickter Chirurg und Accoucheur sein, man kann für sehr einsichtsvoll und scharfsinnig gelten und dennoch der Gefahr eines gewissen Grades von Einseitigkeit unterworfen sein.

— — Es ist wahr und hat sich schon lange dem blödesten Auge kund gethan: die Medicinalzustände unseres Landes liegen tief im Argen, keine andere Branche der Verwaltung ist so durch und durch krank als diese, — Land und Ärzte leiden entsetzlich darunter! Schweigend hielten wir aus — sind wir doch Schmerzdulder nach Pflicht und Beruf . . . . Da schlug die Stunde und auch wir Ärzte schaarten uns, auch wir traten voll zuversichtlicher Hoffnung zusammen zu einer Zeit, da Alles lechzte nach politischer und socialer Regeneration . . . . Was war das Resultat dieser Zusammenkunft? . . . Wir stellten an königl. Ministerium den bescheidenen Antrag: Behuf Bearbeitung einer zeitgemäßen Medicinal-Ordnung Männer zu berufen, die aus der freien Wahl ihrer ärztlichen Standesgenossen hervorgegangen seien.

Man hat damals unserem Ansuchen nicht gewillfahrt — die zur Ausarbeitung des Entwurfs niedergesetzte Commission ist von uns nicht gewählt worden. Erneuern wir

unseren Antrag: die „Grundzüge“ in der Hand, haben wir mehr als hinreichenden Grund dazu!

Sollten wir jedoch abermals abschlägig beschieden werden, willigte man zwar in eine Revision dieser „Grundzüge“, wollte aber dieselben Männer dazu gebrauchen, dann, meine Herren Collegen, bin ich entschieden der Meinung, daß es besser sei — wenn's bei'm Alten bleibt. Denn dieselben Männer werden nach denselben Grundsätzen handeln, wir würden dieselben „Grundzüge“ wieder aufleben und als Gesetz in's Leben treten sehen; das aber wäre in der That ein großes Unglück für das Land — mögen davor Regierung und Stände in Gnaden uns bewahren!

Hildesheim,
Druck der Gerstenbergschen Buchdruckerei.

unsern Antrag: die »Grundzüge« in der Hand, hätten wir mehr als hinreichenden Grund dazu!

Sollten wir jedoch abermals abschlägig beschieden werden, bewilligte man zwar in eine Revision dieser »Grundzüge«, wollte aber dieselben Männer dazu gebrauchen, — denn, meine Herren Collegen, bin ich entschieden der Meinung: daß es besser sei — wenn's bei'm Alten bleibt. Denn dieselben Männer werden nach den alten Grundsätzen handeln, wir würden dieselben »Grundzüge« wieder entstehen und als Gesetz in's Leben treten sehen; das aber wäre in der That ein großes Unglück für das Land — mögen hoher Regierung und Stände in Gnaden uns bewahren!